DIE STELLUNG DER ARBEITNEHMERSCHAFT BAYERNS ZUM BETRIEBSRÄTEGESETZ

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER
DOKTORWÜRDE EINER HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON
ADAM STÜMPFIG

MÜNCHEN 1927
DRUCK VON CARL AUG. SEYFRIED & COMP. (CARL SCHNELL UND SOHNE)

Referent:
Herr Geheimrat von Zwiedineck-Südenhorst.

Tag der mündlich. Prüfung: 21. Juli 1926.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kapitel.

Die Beurteilung des Betriebsrätegesetzes nach Verabschiedung des Gesetzes 7–13
Entstehung und tiefste Wurzel des B. R. G. 7
Befürchtungen über die Auswirkungen 8
Feststellungen über die Auswirkungen nach fünf Jahren . . . 10
Möglichkeit, die Stellung der Arbeitnehmerschaft von außen her zu beurteilen 12
Unmöglichkeit die Unternehmer für das Nichtzustandekommen der Betriebsratswahlen verantwortlich zu machen 13
Gedankengänge, die der Betrachtung zugrunde liegen . . . 13

II. Kapitel.

Die Stellung der Arbeitnehmerschaft Bayerns zum B. R. G. in den Jahren 1920 bis Ende 1925, beurteilt nach dem Zustandekommen der Betriebsratswahlen 14–30
Vorbemerkungen 14
A) Gewerbe, Handel, Industrie, Bergbau 14
I. Bis Ende 1920 14
1. Kurze Charakteristik der wirtschaftlichen Lage . . . 14
2. Stand der Erfassung der Betriebe 16
Wertung der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten . . 16
3. Stellung der Arbeiterschaft zum B. R. G. 17
II. Bis Ende 1921 18
1. Kurze Charakteristik der Wirtschaftslage 18
2. Stand der Erfassung der Betriebe 20
3. Stellung der Arbeiterschaft zum B. R. G. 20
III. Bis Ende 1922 21
1. Kurze Charakteristik der Wirtschaftslage 21
2. Stand der Erfassung der Betriebe 22
3. Stellung der Arbeiterschaft zum B. R. G. 22
IV. Bis Ende 1924 23
1. Kurze Charakteristik der Wirtschaftslage 23
2. Stand der Erfassung der Betriebe 24
3. Stellung der Arbeiterschaft zum B. R. G. 24
V. Bis Ende 1925 26
1. Kurze Charakteristik der Wirtschaftslage 26
2. Stand der Erfassung der Betriebe 27
3. Stellung der Arbeiterschaft zum B. R. G. 27
B) Landwirtschaft 29
Schlußfolgerung 30

Seite

III. Kapitel.

Mögliche Gründe der Wahlablehnung und Wahlflauheit 31–50
Über die Gründe, die in der Öffentlichkeit über die Stellung der Arbeitnehmer laut werden 31
Das Argument: „Das Betriebsrätegesetz ist schlecht" als untaugliches Mittel der Erklärung der Stellung der Arbeitnehmer . . . 32
Äußere Gründe zur Wahlablehnung und Wahlflauheit:
1. auf politischem Gebiete 36
2. auf wirtschaftlichem Gebiete 38
Innere Gründe:
1. Sozialer Struktur 41
2. In der Mentalität der Arbeitnehmer begründet 43
a) Mangel an Solidaritätsgefühl 43
Besonders bei den Angestellten ist ein Mangel an Solidaritätsgefühl festzustellen 44
In noch höherem Maße fehlt das Solidaritätsgefühl bei den Hausgewerbetreibenden 46
b) Der menschliche Egoismus 47
c) Unterschätzung des Wertes der Institution 49

IV. Kapitel.

Mögliche Gründe der Verweigerung der Annahme des Betriebsratsamtes 51–67
1. Auf wirtschaftlichem Gebiete 51
Die Stellung der Arbeitnehmer gegen die Unternehmer . . 52
Über die innere Einstellung der Unternehmer gegen die Betriebsräte 53
Schutz der Betriebsräte durch das Gesetz 55
2. Auf politischem Gebiete 55
3. Ein Teil der Betriebsräte fühlt sich der Aufgabe nicht gewachsen 56
Fehlen von Wissen und Können 57
Mangel an Autorität 58
Mangel der letzteren besonders bei Frauen 60
Abneigung mancher in der Öffentlichkeit hervorzutreten . . 60
Anteilnahme der Frau an der Betriebsvertretung 60
Über Fähigkeit das richtig Erkannte durchzusetzen . . . 62
Die geforderte Qualität ist schwer zu finden 63
4. Furcht vor unkollegialem Verhalten der Arbeitskollegen . . 64
5. Scheu vor der Belastung mit Arbeit 65
6. Streben, nach der gesetzlichen Arbeitszeit sich anderer Beschäftigung zu unterziehen 66

V. Kapitel.

Zusammenfassung und Ausblick 68–72
Zusammenfasssung 68
Stellung der Arbeitnehmer zum B. R. G. im übrigen Deutschen Reich 70
Über die zukünftige Stellung der Arbeitnehmerschaft . . . 70
Möglichkeit der Verschlechterung der Haltung 70
Möglichkeit einer Änderung der Haltung der Arbeiterschaft in einem günstigen Sinn 70
Lichte Seiten des B. R. G. in den letzten fünf Jahren 71

Literatur.

I.

Brigl-Matthias, Das Betriebsräteproblem. Berlin und Leipzig 1926.
Brauer, Das B. R. G. und die Gewerkschaften. Jena 1920.
Heyde, Abriß der Sozial-Politik. Leipzig 1923.
Handwörterbuch der Staatswissenschaft. IV. Auflage. Artikel Betriebsräte. Jena 1924.
Seyfferth, Der Mensch als Betriebsfaktor. Stuttgart 1922.
Nicklisch, Organisation. Stuttgart 1920.
v. Zwiedineck, Sozialpolitik. Leipzig 1911.

II.

Jahresbericht der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten.
Soziale Praxis.
Jahresbericht deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten.
Reichsarbeitsblatt.
Schmollers Jahrbuch, Bd. 43.

III.

Betriebsrätepost des deutschen Gewerkschaftsbundes.
Betriebsrätezeitung.
Betrieb und Wirtschaft. Beilage zum Zentralblatt der christlichen Gewerkschaft.
Geschäftsbericht der deutschen Arbeitgeberverbände.
Gewerkschaftszeitung.
Korrespondenzblatt der Generalkommission.

IV.

Freiheit.
Vorwärts.

Abkürzungen:

B. R. G. = Betriebsrätegesetz.
J. B. G. A. = Jahresbericht der bayer. Gewerbeaufsichtsbeamten.
J. G. A. = Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten.
A. B. = Aufsichtsbezirk.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548312_0076

1. Kapitel.

Die Beurteilung des Betriebsräte-Gesetzes nach Verabschiedung des Gesetzes.

Das Betriebsrätegesetz (B. R. G.) vom 4. Februar 1920 ist eine jener sozialpolitischen Maßnahmen, die im Februar-Erlaß[1]) vom 4. Februar 1890 als notwendig bezeichnet sind; rein äußerlich betrachtet, ist das B. R. G. eine Errungenschaft der Revolution; seine tiefste Wurzel aber ankert in dem jahrzehntelangen Streben der Arbeiter nach Verwirklichung der Gleichberechtigung der Arbeiter im Betrieb, um das Erringen von Formen, in denen die Persönlichkeit Schutz davor sucht, daß sie in dem modernen Produktionsprozeß erdrückt oder entrechtet wird,[2]) dann in der Befriedigung des Bedürfnisses nach dem Gefühl des Einflusses, des Geltunghabens,[3]) damit der Kantsche Satz[4]) in Erfüllung ginge: „Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, daß jedes derselben sich selbst und alle andern niemals bloß als Mittel, sondern jeder Zeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln solle". Im bisherigen Wirtschaftsleben aber hatten sich aus den „zwei Riesendummheiten"[5]) der organisierenden Menschen, Rechte fordern ohne Pflichten zu erfüllen und Pflichten erfüllen, ohne die damit gegebenen Rechte in Anspruch zu nehmen, ein Mißverhältnis zwischen dem rationalsten Ausnutzen der menschlichen Arbeitskraft einerseits und Ablehnen jeder Gemeinschafts-

[1]) Februar-Erlaß vom 4. Februar 1890. „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und -nehmer sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen genießen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche zu ermöglichen."

[2]) Heyde, Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1923, S. 138.

[3]) a) von Zwiedineck, Sozialpolitik, Leipzig 1911, S. 224. b) Entschließung des Vorstandes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften 1919. „Unser Wirtschaftsleben hatte Formen angenommen, in denen die Arbeitskraft weder nach der rechtlichen, noch nach der seelischen Seite befriedigt wurde."

[4]) Kant Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik d. Sitten. 2. Auflage, herausgegeben v. Th. Fritsch. Leipzig 1904.

[5]) Nicklisch, Organisation S. 91.

entwicklung anderseits gezeitigt, aus dem die die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer trennende Kluft entstanden ist.[6])

An dem Zustandekommen des Gesetzes, das auf Grund der Reichsverfassung[7]) eingebracht wurde, hatten die Träger der sozialpolitischen Ideen, dann die berufenen Vertreter der Arbeiterinteressen, die Gewerkschaften besonderen Anteil, indirekt dadurch, daß sie den Boden bearbeiteten, auf dem die Idee der Fabrikdemokratie, der konstitutionellen Fabrik reifen konnte, direkt durch Mitarbeit am Entwurf des Gesetzes und durch die parlamentarische Tätigkeit der in die gesetzgebende Nationalversammlung als Abgeordnete entsandten Vertreter der Arbeiterinteressen. Als der Regierungs-Entwurf am 4. Februar 1920, genau 30 Jahre nach Ausgabe des Februar-Erlasses zum Gesetz[8]) erhoben wurde, ging das Gesamturteil sozialpolitischer Kreise Deutschlands[9]) dahin „Mit dem Gesetze wurde ein berechtigter Wunsch der Arbeiter und Angestellten erfüllt, ohne die überaus ernsten Gefahren für die Produktion heraufzubeschwören, die eine einfache Annahme des Regierungs-Entwurfs hätte zur Folge haben können. Auch sind im Gesetze eine Fülle von wertvollen Sicherungen eingebaut. Trotzdem müssen die Betriebsräte, soweit ihre Funktionen wesentlich über die guter Arbeiterausschüsse hinausgehen, als Experiment bezeichnet werden und zwar in einer für Experimente ungünstigen Zeit".

In diesem Urteil ist ausgedrückt, daß die Auswirkungen des B. R. G. Überraschungen in irgend einer Hinsicht bringen könnten. Auch sonst wurden in der Öffentlichkeit Befürchtungen der verschiedensten Art laut. Sie wurden getragen:

1. Von den Arbeiterkreisen, die der Inhalt des Gesetzes als nicht weitgehend genug, nicht befriedigen konnte. Den Höhepunkt erreichte dieser Wille, das Gesetz in der jetzigen Form zu verhindern, in Angriffen auf das Reichstagsgebäude während der Sitzung.

---

[6]) Rudolph Seyffert, Der Mensch als Betriebsfaktor S. 199.

[7]) Artikel 165.

[8]) Ergänzt wird das B. R. G. durch das Aufsichtsratsgesetz v. 15. Februar 1922 und durch d. Betriebsbilanzgesetz v. 5. Februar 1921.

[9]) Soziale Praxis 1920, S. 386.

2. Vom Unternehmertum, das die aus dem Gesetze entspringenden finanziellen Lasten als untragbar ansah und außerdem eine Störung des Arbeitsfriedens und damit eine Minderung der Produktion befürchtete.[10])

3. Von Gewerkschaftskreisen, die im Gesetz eine Schwächung der Stellung der Gewerkschaften sahen. Als Beispiel diene das Verhalten der freien Gewerkschaften.[11]) Diese haben sich von Anfang an mit größter Entschiedenheit dagegen gewehrt, daß irgendwelchen Räten wirtschaftliche Aufgaben überwiesen werden sollten; vielmehr sollte das Institut der Räte sich auf politische Aufgaben beschränken, wo man das Rätewesen für unschädlich hielt. Am besten zeigt sich die Abneigung der Gewerkschaften in den Schutzmaßnahmen,[12]) welche die Gewerkschaften selbst durch ihre parlamentarischen Vertreter in das Gesetz brachten, damit die Wirksamkeit der Gewerkschaften nicht durch die Tätigkeit der Betriebsräte abgelöst werde.

4. Von Kreisen, die den Arbeiter für die Durchführung des B. R. G. nicht für genügend reif betrachteten.[13])

Die Befürchtungen wurden aber auch getragen von Kreisen,[14]) die im B. R. G. den richtigen Weg in der Gestaltung des Wirtschaftslebens sahen. Diesen stand fest:

1. Über das B. R. G. kann der Weg zur Lösung des schwierigsten Problems der menschlichen Arbeitsorganisation führen: den Menschen als Mittel und Selbstzweck zugleich zu werten.

2. Es ist aber auch die Möglichkeit gegeben, daß die Betriebsräte aus einem wirtschaftlichen Gesundungsmittel zu einem politischen Kampfmittel umgebogen werden, oder daß die Teilnahme der Arbeiter an der Weiterbildung der Betriebsräte wegen des Fehlens von Augenblickserfolgen erlischt und sie, von wenigen Schultern getragen, ein wirkungsloses Schattendasein führen.[15])

---

[10]) Protestkundgebung deutscher Industrieller gegen d. B. R. G.

[11]) Korrespondenzblatt der Generalkommission, Februar und März 1919.

[12]) Th. Brauer.: Das B. R. G. und die Gewerkschaften. Jena 1920, S. 8.

[13]) Soziale Praxis 1921. S. 486. Dr. Ziegler: B. R. G. und Schulung: „Es ist grundsätzlich zu verneinen, daß die deutsche Arbeiterschaft schon heute die intellektuelle Reife und Denkfähigkeit besitzt, die ihr neuer Aufgabenkreis von ihr fordert."

[14]) Nicklisch: Organisation S. 92/93.

[15]) Seyffert: Der Mensch als Betriebsfaktor S. 201.

Das Endurteil[16]) läßt sich heute nach 5 Jahren noch nicht fällen; doch können hinsichtlich der Auswirkungen des B. R. G. folgende Feststellungen gemacht werden.

1. Die Durchführung des Gesetzes ging ohne Schwierigkeit vor sich; ein Beweis des legalen Denkens der deutschen Arbeiterschaft.[17])

2. Die befürchteten finanziellen Lasten aus dem B. R. G. haben sich als übertrieben erwiesen; zudem hatten die Unternehmer im Laufe der Zeit mit ganz andern Lasten sich abfinden müssen. So konnte eine Umfrage[18]) in Norddeutschland nur feststellen, daß bei kleineren und mittleren Betrieben gar keine oder so geringe Kosten entstanden sind, daß sie nicht angegeben werden können, und daß größere Werke die Kosten nicht besonders verbucht haben. Eine gegensätzliche Auffassung über die Kosten vertritt das Handwörterbuch der Staatswissenschaften.[19]) Der Widerspruch dürfte wohl aus den Freistellungen, die jetzt größtenteils aufgehoben sind, zu erklären sein.

3. Störungen des Arbeitsfriedens und eine Minderung der Produktion konnten nicht festgestellt werden. Die dahingehenden Behauptungen der Gewerkschaften[20]) werden bekräftigt durch die amtlichen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und durch die Arbeitgeber selbst. So berichtet der Geschäftsbericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände[21]): „Nennenswerte Reibungen bei der Durchführung des B. R. G. und der Tätigkeit der Betriebsräte sind nicht entstanden und die bereits oben erwähnte Umfrage[22]) konnte die Frage: Wie war das Zusammenarbeiten mit dem Betriebsrat? nur dahin beantworten: „Bei mittleren und kleineren Betrieben bestehen keine Klagen, auch bei größeren Werken soll das Zusammenarbeiten in einzelnen Fällen gut sein."

---

[16]) Gewerkschaftszeitung 1924, S. 214. „Niemand weder auf Arbeitgeber- noch auf Arbeitnehmerseite wird in der Lage sein, gegenwärtig schon ein objektives Urteil über das B. R. G. abzugeben."

[17]) Heyde, Abriß d. Soz. Politik. Leipzig 1920, S. 158.

[18]) D. B. Z. vom 18. November 1924.

[19]) IV. Aufl. Artikel „Betriebsräte" S. 630. „Im Ganzen verursachen die Betriebsräte nicht unerhebliche Kosten."

[20]) Betriebsrätepost d. deutsch. Gewerkschaftsbundes 1920, S. 123.

[21]) Jahrgang 1923, S. 18.

[22]) D. B. Z. 18. November 1924.

4. Eine Schwächung der Stellung der Gewerkschaften ist nicht erfolgt. Die Betriebsräte haben weder die Herrschaft über die Gewerkschaften, noch eine gefahrbringende Unabhängigkeit erlangt;[23]) die Betriebsräte sind in der überwiegenden Mehrzahl die Organe ihrer Gewerkschaften,[23]) sie sind die Vertrauensorgane, die Vorposten der Gewerkschaften in den Betrieben.[24]) Freilich war das Ergebnis nicht kampflos erreicht worden. Erst von September 1920 an konnten die Gewerkschaften ihre ganze Energie auf Erfassung der Betriebsräte und vor allem auf die Bekämpfung der selbständigen Betriebsrätezentralen einstellen, von Ende 1920 ist unter dem Einfluß der planmäßig gewerkschaftlichen Tätigkeit die Vergewerkschaftung des Betriebsrätewesens zu beobachten.

5. Die Fähigkeit der Arbeiter war richtig eingeschätzt worden. Die aus diesem Grunde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einsetzenden Versuche der Ausbildung der Arbeiterschaft als Betriebsräte waren von Erfolg.[25])

6. Die Stellung der Arbeiterschaft zum B. R. G. ist eine uneinheitliche, teils günstige, teils ablehnende.

Wenn die Betriebsrätepost des deutschen Gewerkschaftsbundes 1922[26]) urteilen mußte: „Die Stimmung unter den Arbeitern gegen die Arbeiterräte wird immer schlechter", konnte sie 1923[27]) das Urteil zusammenfassen in: „Im allgemeinen betrachtet

---

[23]) Betriebsrätepost, S. 172, 1922.

[24]) Betriebsrätepost S. 18, 1923. Gewerkschaftszeitung 1922, S. 214. „Die Betriebsräte sind Funktionäre der Gewerkschaften." Betrieb und Wirtschaft 1920, S. 1 Beilage z. Zentralblatt der christl. Gewerkschaften. „Jedes Betriebsmitglied muß sich als Beauftragter und als Vertrauensmann seiner Gewerkschaft betrachten." Clemens Nörpel, Referat auf d. 11. Gewerkschaftskongreß in Leipzig: „Wir können feststellen, daß nach den Richtlinien des A. D. G. B. und Afabundes einheitlich in ganz Deutschland gearbeitet wird, daß sich die Betriebsräte den Gewerkschaften, aus denen sie hervorgegangen sind, wieder als Funktionäre angegliedert haben." Internation. Gewerkschaftskongreß in Wien 2.—7. Juni 1924. „Betriebsräte und Gewerkschaften gehören zusammen!"

[25]) Vorwärts 1922 Nr. 73 „Zwei Jahre Betriebsrätegesetz" von Clemens Nörpel. „Das B. R. G. hat einen starken, von den Gewerkschaften sehr geförderten Bildungsdrang der Arbeiterschaft ausgelöst."

[26]) Betriebsrätepost 1922, S. 158. Betrieb und Wirtschaft S. 45, 1921. „Leider hat das größte aller neuen Gesetze bei der Arbeiterschaft nicht das Ansehen gefunden, das ihm zukommt."

[27]) Betriebsrätepost 1923, S. 13.

sind die breitesten Arbeitnehmerkreise dem B.R.G. gegenüber vollständig gleichgültig geworden." Das gewerkschaftliche Urteil hat auch 1925[28]) keine Abänderung erfahren.

Es zeigt sich also, daß alle Befürchtungen im Frühjahr 1920 sich als grundlos oder übertrieben erwiesen haben und daß ferner in jenen Tagen eine Frage nicht in den Kreis der Betrachtungen gezogen worden war: „Ist die Möglichkeit einer Ablehnung des B.R.G. durch Teile der Arbeitnehmerschaft gegeben?"

Die Frage konnte um so weniger aufgeworfen werden, weil der Gesetzgeber, dann alle Kreise, die an dem Zustandekommen des B.R.G. Anteil hatten, mit einer einheitlichen Stellung und vollen Unterstützung der Arbeitnehmerschaft rechnen durften und mußten.

Die Stellung der Arbeitnehmerschaft ist nun auch bei oberflächlicher Betrachtung und auch außerhalb der Unternehmer- und Arbeitnehmerkreise äußerlich leicht erkennbar. Durch das B.R.G. sind der Arbeitnehmerschaft neue Pflichten auferlegt.

1. Die Pflicht der Durchführung der Wahl.[29])

2. Die Pflicht, sich zur Übernahme des Betriebsräte-Amtes[30]) zur Verfügung zu stellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Erst wenn diese beiden Pflichten erfüllt sind, kommt die Betriebsvertretung zustande, bei einem Nichtzustandekommen der Wahl bleibt mindestens eine der beiden Pflichten unerfüllt und es wird dadurch die Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B.R.G. gegeben oder, mit andern Worten: Beim Vorhandensein von Betriebsvertretungen kann höchstens die Frage aufgeworfen werden, ob die Arbeitnehmerschaft den Geist des B.R.G. richtig erfaßt hat oder die Durchführung des Betriebsrätewesens kann Gegenstand der Kritik werden; über die zustimmende Haltung der Arbeitnehmerschaft kann kein Zweifel bestehen, dagegen ist das Fehlen von Betriebsvertretungen einer Ablehnung des Gesetzes gleich zu achten. Die Möglichkeit des Fehlens von Betriebsvertretungen

[28]) Gewerkschaftszeitung 1925, S. 106: „Noch heute haben weite Arbeiterkreise nicht die richtige Einstellung zum B. R. G. gefunden."

[29]) B. R. G. § 18, 19 § 20/I.

[30]) B. R. G. § 20/II 21.

aus Gründen, die außerhalb der Arbeitnehmerschaft liegen, wie z. B. Hintertreibung der Wahl durch den Arbeitgeber, und zwar direkt durch Nichterfüllung der Wahlformalitäten,[31]) indirekt durch Kundgabe seiner Willensmeinung muß verneint werden, soweit lediglich das Vorhandensein der Betriebsvertretungen in Betracht gezogen wird. Das Gesetz trifft durch besondere Bestimmungen, verstärkt durch Strafbestimmungen,[31]) gegen Arbeitgeber Vorsorge. Die Praxis hat nun auch gezeigt, daß die Unternehmer für das Fehlen von Betriebsvertretungen nicht verantwortlich gemacht werden können. Wenn die Unternehmer behaupten: „Niemals haben die Unternehmer versucht, die Betriebsräte zu beseitigen", so wird diese Behauptung durch einen Arbeiterführer bekräftigt: „Ein grundlegender Versuch nach Inkrafttreten des B. R. G., dessen Beseitigung oder Einschränkung zu fordern, ist von dem Unternehmertum nicht unternommen worden."[32]) Die innere Einstellung der Unternehmerschaft, sei es gleichgültig oder ablehnend, bleibt durch das äußere Verhalten derselben unberührt.

Im Nachfolgenden versuche ich nun, die Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G. klarzulegen, und zwar dadurch, daß ich mich auf die Betrachtung folgender Gedankengänge beschränke:

1. Die Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G. von 1920 bis Ende 1925 beurteilt nach dem Zustandekommen der Betriebsvertretung.

2. Mögliche Gründe der Wahlablehnung und Wahlflauheit.

3. Mögliche Gründe für die Ablehnung des Betriebsräteamtes.

4. Zusammenfassung und Ausblick.

Es wurde für zweckmäßig gehalten, die Gründe der Wahlverweigerung und Wahlflauheit von den Gründen der Amtverweigerung getrennt zu betrachten; handelt es sich doch dort um eine Mehrheit von Personen, hier um Einzelindividuen, für die Gründe maßgebend sein können, die bei einer Mehrheit von Personen wegfallen.

---

[31]) B. R. G.

[32]) Vorwärts 1922 Nr. 73 „Zwei Jahre Betriebsrätegesetz" von Clemens Nörpel.

2. Kapitel.

Die Stellung der Arbeitnehmerschaft Bayerns zum B.R.G. in den Jahren 1920 bis Ende 1925, beurteilt nach dem Zustandekommen der Betriebsratswahlen.

Für die Beurteilung der Stellung der Arbeitnehmerschaft ist es zweckmäßig, Gewerbe, Industrie, Handel und Bergbau einerseits, und die Landwirtschaft andererseits getrennt zu betrachten; dann den einzelnen in Betracht kommenden Jahren eine kurze Charakteristik der wirtschaftlichen Lage vorauszuschicken. Dieses erscheint nötig, weil, wie noch zu zeigen sein wird, die Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B.R.G. mit der wirtschaftlichen Lage in Verbindung gebracht werden kann. Der kurzen Charakteristik folgt für jedes Berichtsjahr ein kurzer Überblick über den Stand der Erfassung der in Betracht kommenden Betriebe, damit ein Bild entsteht, in welchem Umfange ein Einblick in die Betriebsverhältnisse gewonnen worden ist. Am Schlusse jeden Berichtsjahres folgen einzelne besonders charakteristische Feststellungen, die einen Schluß auf die Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B.R.G. zulassen.

A. Gewerbe, Industrie, Handel, Bergbau.

I. Bis Ende 1920.

1. Kurze Charakteristik der wirtschaftlichen Lage.

Die wirtschaftliche Lage der Industrie[33]) war gekennzeichnet durch Konjunkturschwankungen, die ein gleichmäßiges und geordnetes Arbeiten erschwerten und bot kein besonders günstiges Bild. Bei gutem Geschäftsgang im ersten Drittel des Jahres, der nur im Tiefstand der deutschen Mark begründet war, trat mit dem Steigen der deutschen Währung in den meisten Industriezweigen eine Geschäftsstille ein, die zu ausgedehnter Kurzarbeit und zu Betriebseinstellungen führte. Weite Kreise der Abnehmer hielten in der Hoffnung auf Preisabbau mit allen Anschaffungen zurück und nahmen von gegebenen Aufträgen Abstand. Seit dem Herbst machte sich im Zusammenhang mit dem neuerlichen Sinken des

[33]) J. B. G. A., 1920, Bericht des Landesgewerberats, S. XI.

Geldwertes eine allmähliche Besserung geltend. Die Geschäftslage des Groß- und Kleinhandels[34]) entsprach dem Geschäftsgang der Industrie mit Ausnahme des Versicherungsgewerbes und der Großbanken, bei denen das Geschäft das ganze Jahr sehr lebhaft war.

Der Beschäftigungsgrad des Handwerks[34]) war auf dem Lande nicht ungünstig im Gegensatz zu vielen Handwerkszweigen in den Städten.

Die Zahl der Bergwerksbetriebe[35]) und der darin beschäftigten Arbeiter hat, angeregt durch die Berggesetznovelle vom 10. Oktober 1919 über die Einführung des Betriebszwanges, zugenommen, indem zahlreiche auf Steinkohle, Braunkohle, Eisenerz verliehene Grubenfelder in Betrieb genommen wurden; ebenso erfuhren eine Vermehrung die Betriebe zur Gewinnung von Steinen, Erde, Sanden usw. Die Hausindustrie[36]) hat durch die Angliederung Coburgs an Bayern einen Zuwachs erfahren. Im übrigen Lande ist die Zahl der Heimarbeiter zurückgegangen.

Die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Arbeiterschaft,[37]) namentlich der verheirateten, war bei der anhaltenden Teuerung trotz der gestiegenen Löhne ungünstig und erfuhr eine Verschlimmerung durch Betriebsstillegung und Kurzarbeit. Die Ablehnung der Akkordarbeit[38]) durch die Arbeiterschaft, die im Jahr 1919[39]) schon merklich nachgelassen hatte, erfuhr weitere Abschwächung. Aus der Zahl der Betriebe,[40]) die der Gewerbeaufsicht unterworfen sind, ist eine Zunahme gegen das Vorjahr zu ersehen; sie ist begründet in dem sprunghaften Aufblühen einzelner Industriezweige, wie der Filmindustrie in München, der Zigarettenindustrie in der Pfalz, der Torfindustrie in Oberbayern, der Porzellan- und Holzindustrie sowohl in Bezug auf die Zahl der Betriebe als auf die Zahl der Arbeiter. Letzteres ist als ein Auswirken des Achtstundentages zu betrachten.

---

[34]) J. B. G. A., 1920, Bericht des Landesgewerberats, S. XI.
[35]) J. B. G. A., 1920, Mittl. der Bergbehörden Bayerns, S. 265.
[36]) J. B. G. A., 1920, Bericht des Landesgewerberats, S. XVII.
[37]) J. B. G. A., 1920, Bericht des Landesgewerberats, S. XXII.
[38]) J. B. G. A., 1920, Bericht des Landesgewerberats, S. XVI.
[39]) J. B. G. A., 1919, Bericht des Landesgewerberats, S. XVIII.
[40]) J. B. G. A., 1920, Bericht des Landesgewerberats, S. XI und XIII.

2. Stand der Erfassung der Betriebe.

Die wichtigste Erkenntnisquelle für die Erfahrungen aus dem B. R. G. bilden die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, die sich freilich nur auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Betriebe, also z. B. nicht auf die Landwirtschaft, erstrecken.[41]) Eine Erfassung der Betriebe, die nach dem B. R. G. einen Betriebsobmann oder Betriebsrat zu wählen haben, liegt nicht vor; es sind lediglich erfaßt die gewerblich produktiven Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern, soweit sie der Gewerbeaufsicht unterliegen.

Der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß die Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Durchführung des B. R. G. über ihre eigentliche Diensttätigkeit hinausgeht.[42]) Eine Aufsichtsbehörde ist durch das B. R. G. nicht bestimmt,[43]) doch sind die Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen, gelegentlich der Revisionen mit den Betriebsräten Fühlung zu nehmen.

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten sind als Stimmungsberichte zu werten; zahlenmäßige Beweise werden durch sie nicht gegeben. Sie erhalten aber besondere Bedeutung durch folgende Punkte:

1. Die Berichte sind erstellt von einer Dienststelle, die weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer abhängig ist, so daß ein gewisses Maß von Unparteilichkeit als gegeben zu erachten ist.

2. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind sozialpolitische Organe, zu deren Dienstobliegenheiten das Eingehen auf die Arbeitsverhältnisse gehört.

3. Die Berichte erhalten eine besondere Bedeutung dadurch, daß die mittleren Gewerbeaufsichtsbeamten[44]) ausschließlich den Arbeiter- und Angestelltenkreisen entstammen.[45])

Abgeschwächt wird der Wert der Berichte durch die Tatsache, daß jährlich nur ein Teil der Betriebe einer Revision unterzogen wird. So wurden im Jahre 1920 von den gewerblich produktiven Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern 50,8%, von den

---

[41]) Handwörterbuch d. Staatswiss. IV. Aufl. Art. Betriebsräte, S. 629.
[42]) J. B. G. A., 1921, Bericht des Landesgewerberats, S. XVIII.
[43]) Siehe B. R. G.
[44]) In Bayern gegenwärtig 26 höhere und 41 mittlere Beamte.
[45]) J. B. G. A., 1925, S. V.

Kleinbetrieben 11,3% revidiert.[46]) Ebenso ist wertabträglich, daß die Betriebe je nach Wirtschaftslage und Jahreszeit in Bezug auf Arbeiterzahl wechseln, während die Revisionen sich über das ganze Jahr erstrecken. Im Nachfolgenden wird nun versucht werden, die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten durch das Schrifttum der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dann durch mündliche Mitteilungen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen nachzuprüfen und zu ergänzen, wobei nach Möglichkeit die Meinung der gegensätzlichen Vertragspartei angeführt wird.

Eine Zählung der reinen Handelsbetriebe konnte 1920 durch die Gewerbeaufsicht nicht durchgeführt werden; doch wurden in einer Anzahl dieser Betriebe wie in den reinen Angestelltenbetrieben Revisionen vorgenommen.[47])

Bei den Bergbehörden Bayerns wurden sämtliche Betriebe hinsichtlich der Betriebsvertretungsverhältnisse erfaßt.[48])

3. Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G.

Aus den Berichten der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1920 ist zu entnehmen, daß die Wahl ohne Schwierigkeit verlief, nur ausnahmsweise in einigen einzelnen Fällen scheiterte die Wahl; es handelte sich um kleinere Betriebe.[49]) Das

[46]) J. B. G. A., 1920, S. XII.

[47]) J. B. G. A., 1920, S. XXII.

[48]) J. B. G. A., 1920, Berginspektion München, S. 274; J. B. G. A., 1920, Berginspektion Bayreuth S. 293, 309.

[49]) J. B. G. A., 1920, A. B. Oberbayern-Land, S. 29. „In den kleineren Betrieben zeigt sich noch immer die Abneigung gegen die Aufstellung von Betriebsräten und Obmännern und in den Großbetrieben ist der Argwohn gegen diese Einrichtung kaum geschwunden."

A. B. Pfalz-Nord, S. 64. „Nur in wenigen Fällen wurde das Fehlen einer Betr.-Vertr. festgestellt."

A. B. Pfalz-Süd, S. 84. „In verschiedenen Betrieben mit überwiegend weibl. Arbeiterschaft haben die letzteren die Wahl eines Betr.-Rats beharrlich verweigert."

A. B. Oberfranken, S. 112. „In einzelnen größeren Betrieben hatten sich die Arbeiter gegen die Wahl einer Betr.-Vertr. gesträubt."

A. B. Schwaben, S. 182. „Bei den Revisionen mußte öfters in kleineren Betrieben auf die Wahl von Obmännern hingewiesen werden."

A. B. Mittelfranken, S. 152. „In drei Anlagen erklärten die Arbeitgeber nach erfolgtem Hinweis auf § 1 und 2 des B. R. G., daß keiner der Arbeiter und Arbeiterinnen die Wahl annehmen wolle und in nicht wenig Betrieben lehnten die derzeitigen Betriebsräte die Wiederwahl ab.

Ähnlich A. B. Unterfranken, S. 166. A. B. München, S. 9.

Scheitern der Wahl hing mit der Weigerung der Arbeiterschaft, eine Wahl vorzunehmen oder den Betriebsratsposten anzunehmen, zusammen. Bei den Bergbehörden Bayerns scheint das B. R. G. uneingeschränkt zur Durchführung gekommen zu sein.[50])

Aus den Berichten läßt sich ein Schluß auf die Stellung der Arbeitnehmerschaft nicht ziehen, weil die Erfassung der Betriebe zur erstmaligen Beurteilung der Durchführung des B. R. G. nicht erschöpfend ist,[51]) dann, weil bei einer neuen Institution von vornherein mit einer gewissen Zeit der Entwicklung und des Einlebens gerechnet werden muß. Zudem war das Jahr 1920 politisch und sozial noch äußerst unruhig; einmal versuchten die radikalen Arbeiterkreise, denen das Gesetz nicht weit genug ging, vielfach neben dem Gesetze, oft gegen das Gesetz ihre weitergehenden Ziele zu verwirklichen, andererseits dürfte auch bei den Unternehmern der das Gesetz ablehnende Standpunkt noch nachgewirkt haben. Nur in der einen Richtung läßt sich ein Schluß ziehen, daß der Grund, warum die Neuerung weniger volkswirtschaftliche und betriebsdisziplinäre Schwierigkeiten bereitet hat, in dem legalen Denken der deutschen Arbeiterschaft zu suchen ist.[52]) Bei der politischen Lage und bei den Kämpfen, die vorher um das B. R. G. im Parlament, den Gewerkschaften und Werkstätten ausgetragen worden waren, konnte auf einen ruhigen Verlauf der Wahlen nicht gerechnet werden.

II. Bis Ende 1921.

1. Kurze Charakteristik der Wirtschaftslage.

Die Wirtschaftslage[53]) war, gemessen am Beschäftigungsgrad, zu Beginn des Jahres wenig erfreulich. Der Grund lag darin, daß viele Kreise des Inlands in Erwartung eines größeren Preisabbaus mit Aufträgen zurückhielten, dann daß das Auslandsgeschäft durch

---

[50]) J. B. G. A., 1920, Berginspektion München, S. 274; J. B. G. A., 1920, Bayreuth, S. 293; J. B. G. A., 1920, expon. Bergamtsass. Schwandorf, S. 303. „Auf Grund des B. R. G. fand auf allen Betrieben die Neuwahl von Betriebsräten bzw. Obmännern statt." Berginspektion Zweibrücken, S. 326. „Betriebsräte bzw. Obmänner sind bei allen Betrieben gewählt."

[51]) J. B. G. A., 1920, S. XII. „Von den der Aufsicht unterstehenden Betrieben waren 42,7% einer Revision unterzogen worden."

[52]) Heyde, Abriß der Soz. Pol. Leipzig 1923, S. 158.

[53]) J. B. G. A., 1921, S. XI, XII.

die Unsicherheit der Wirtschaftskonferenz in London gehemmt wurde. Im Frühjahr brachte die einsetzende Bautätigkeit eine Belebung der für das Baugewerbe tätigen Industrie und der mit ihm zusammenhängenden Handwerkszweige. Dagegen wurde das Auslandsgeschäft durch die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen der Ententestaaten gegen Deutschland (Ausfuhrabgaben und Rheinzollgrenzen) weiterhin behindert. Im Sommer brachte der Umstand, daß das Inland die Hoffnung auf einen Preisabbau aufgab, eine Belebung der Geschäftstätigkeit, dann führte das anhaltende Sinken der Mark allen Industrien aus dem Auslande zahlreiche Aufträge zu. Diese Entwicklung nahm im Herbst nach der Entscheidung des Völkerbunds über Oberschlesien infolge des gewaltigen Sturzes der deutschen Valuta stürmische Formen an und führte auf dem Inlandsmarkt zu großen Angstkäufen und Deckungsaufträgen um jeden Preis, im Auslandsverkehr zum Ausverkauf Deutschlands. Infolgedessen herrschte Ende des Jahres bei fast allen Industrien, im Handel, Bank-, Versicherungswesen Hochkonjunktur. Die wirtschaftliche Lage und damit die Beschäftigungsmöglichkeit für Angestellte[54]) im Handel war ähnlich den Verhältnissen der Industrie im ersten Halbjahr wenig günstig, im zweiten entwickelte sich eine Hochkonjunktur, die mit großer Nachfrage nach Technikern und Kaufleuten verbunden war. Im Bergbau[55]) hat sich die Zahl der Betriebe (hauptsächlich Versuchsbetriebe) bedeutend vermehrt, die Zahl der Arbeiter hat sich etwas verringert, hervorgerufen durch die während eines Teils des Jahres herrschende Lage des Braunkohlenmarkts.

Mehrfach wurde festgestellt, daß der Akkordarbeiter[56]) in der Zeiteinheit mehr leistete wie im Vorjahr, zu erklären wohl aus der Notwendigkeit, in den teuern Zeiten möglichst viel zu verdienen.

Eine neue Erscheinung konnte gelegentlich der Notwendigkeit, Überstunden[57]) einzuführen, beobachtet werden. Die zahlreichen

---

[54]) J. B. G. A., 1921, S. XXVI.
[55]) J. B. G. A., 1921, Mitt. der Bergbehörden, S. 270.
[56]) J. B. G. A., 1921, S. XV.
[57]) J. B. G. A., 1921, S. XV.

Gesuche um Bewilligung von Überstunden waren fast ausnahmslos von der Arbeiterschaft bzw. den Betriebsräten befürwortet worden. Verschiedentlich strebte die Arbeiterschaft von sich aus eine längere Arbeitszeit an. Sogar freiwillige Überarbeit wurde in allen Bezirken in zahlreichen Fällen festgestellt. Diese Bereitwilligkeit der Arbeiterschaft zu Überstunden ist auf das Streben nach Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zurückzuführen.

2. Stand der Erfassung der Betriebe.

In Bezug auf die Erfassung der Betriebe hat sich gegen das Vorjahr nichts geändert. Eine zahlenmäßige Erfassung der Handelsbetriebe[58]) ließ sich mit Ausnahme von Nürnberg-Fürth nicht durchführen, wenn auch Angestellte und darunter reine Handelsbetriebe einer Revision unterzogen wurden. Von den Anlagen mit mindestens 10 Arbeitern wurden 53% von den Kleinbetrieben 11,3% durch die Revision erfaßt.[59])

3. Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G.

Es ist eine Zunahme der Betriebe zu verzeichnen, die weder Betriebsräte noch Obmänner wählten.[60]) Dies gilt besonders in

---

[58]) J. G. B. A., 1921, S. XXII.

[59]) J. B. G. A., 1921, S. XIII.

[60]) J. B. G. A., 1921, A. B. Oberfranken, S. 108. „Im Allgemeinen drängte sich die Wahrnehmung auf, daß das Interesse der Arbeiterschaft an der Einrichtung der Betriebsräte weiter abgenommen hat, so hat insbesondere die Zahl der Betriebe sich vermehrt, in der ein Betriebsrat oder Obmann nicht mehr vorhanden ist, weil die Arbeiterschaft diese Neuwahl ablehnte."

A. B. Mittelfranken, S. 123. „Bemerkbar machte sich nach kaum einjähriger praktischer Durchführung des B. R. G. gewisse Teilnahmslosigkeit an den Betriebsratswahlen, die mit einer Amtsmüdigkeit mancher Betriebsratsmitglieder Hand in Hand geht. War in dem einen Betrieb die Wahlbeteiligung eine ziemlich flaue, so kam in andern Betrieben eine Wahl überhaupt nicht zustande, da die alten Mitglieder die Wiederwahl ablehnten und ein anderweitiger Ersatz nicht gefunden werden konnte."

A. B. Oberbayern-Land, S. 34. „In kleinen Betrieben fassen die Betriebsräte oder Obmänner schwer Fuß."

A. B. Niederbayern, S. 49. „Die Betriebsräte haben manchmal an Bedeutung verloren, statt gewonnen."

Ähnlich A. B. München, S. 8; A. B. Unterfranken, S. 164; A. B. Nürnberg-Fürth, S, 139.

Handelsbetrieben.[61]) Entweder kam in diesen Fällen eine Wahl überhaupt nicht zustande oder es fand sich niemand, der das Amt eines Betriebsrates übernehmen wollte.

III. Bis Ende 1922.

1. Kurze Charakteristik der wirtschaftlichen Lage.

Der Geschäftsgang von Industrie und Handel[62]) war zu Anfang des Jahres wenig günstig; im Laufe des Jahres besserte er sich, daß er während des Sommers durchweg als gut, zum Teil als sehr gut bezeichnet werden konnte. Die Erwerbslosenzahl ging zurück. In verschiedenen Bezirken entstanden neue Betriebe, darunter auch kleinere, handwerksmäßige; bestehende Betriebe wurden vergrößert und betriebstechnisch leistungsfähiger gemacht. Der rege Geschäftsgang war in erster Linie auf die fortschreitende Entwertung der deutschen Mark zurückzuführen, wodurch sich die deutschen Waren im Ausland billiger als die dort erzeugten stellten; im Inland gab die weitere Entwertung Anlaß zu Angstkäufen. In der Pfalz kam dazu ein weiterer Ausverkauf durch die Besatzungstruppen sowie die Bewohner von Elsaß-Lothringen und des Saargebiets.

Der Marksturz des 2. Halbjahrs erschütterte das gesamte Wirtschaftsleben. Die Kaufkraft im Inland ließ nach, das Ausland hielt mit Aufträgen zurück, das Betriebskapital wurde knapp, der Kredit ging zurück, die Rohstoffe konnten nicht ausreichend beschafft werden. Kurzarbeit und Betriebseinschränkungen, auch Stillegungen, waren die Folge.

Da die Lohnerhöhungen, auch die tariflichen, mit der wachsenden Teuerung, namentlich zeitlich, nicht gleichen Schritt hielten, hat sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und Angestellten, besonders der verheirateten, weiter verschlechtert.[63])

---

[61]) J. B. G. A., 1921, Bericht des Landesgewerberats, S. XXVII. „Häufiger als in gewerbl. Betrieben wurde es in Handelsbetrieben bisweilen angetroffen, daß die gesetzl. Betriebsvertretung fehlte. Wegen Meinungsverschiedenheit unter den Angestellten waren bei Jahresschluß allein in einer Stadt vier Großbanken ohne Betriebsvertretung.

[62]) J. B. G. A., 1922, S. XI, XII.

[63]) J. B. G. A., 1922, S. XX.

[64]) J. B. G. A., 1922, Mtt. der Bergbehörden, S. 128.

Im Bergbau[64]) hat sich die Arbeiterzahl etwas vermindert durch Einstellung einzelner Betriebe und Abwanderung in Gebiete mit höherem Lohn.

Die Arbeitslosenziffer[65]) hielt sich in mäßigen Grenzen; erhebliche Kurzarbeit war aber die Voraussetzung. Notwendige Überstunden[66]) wurden von der Arbeiterschaft im Hinblick auf den bei der stets wachsenden Teuerung sehr willkommenen höhern Verdienst gerne geleistet.

2. Stand der Erfassung der Betriebe.

Die Zahl der durch eine Revision erfaßten Betriebe hat sich gegen 1921 nicht geändert.[66])

3. Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G.

Es können folgende Feststellungen gemacht werden:

a) Betriebsobmänner fehlen besonders häufig.[67])

b) In den kleineren Betrieben unterblieb oft die Neuwahl.[68])

c) Auch in den mittleren Betrieben zeigt sich ein Nachlassen des Interesses für die Betriebsvertretung.[68])

d) In den größeren Betrieben scheint das Gesetz zur Durchführung zu kommen.[69])

---

[65]) J. B. G. A., 1922, S. XV.

[66]) J. B. G. A., 1922, S. XII, XIII.

[67]) J. B. G. A., 1922, A. B. Oberbayern-Land, S. 18. „Obmänner sind kaum anzutreffen."

A. B. Schwaben, S. 104. „Obmänner waren in Handelsbetrieben häufig nicht vorhanden.

[68]) J. B. G. A., 1922, S. XIII. „In kleineren Betrieben hat das Institut der Betriebsräte an Bedeutung eingebüßt. Vielfach unterblieb die Neuwahl teils aus Gleichgültigkeit der Arbeitnehmer, teils weil sich niemand zur Übernahme des Amtes bereit fand."

A. B. Oberbayern-Land, S. 18. „In den mittleren und kleineren Betrieben zeigt sich bei der Arbeiterschaft eine zunehmende Gleichgültigkeit."

A. B. Pfalz-Süd, S. 44. „Das Interesse an den Betriebsräten scheint abgeflaut zu haben. In einzelnen Betrieben haben die Arbeiter trotz erfolgter Aufforderung die Wahl unterlassen."

Ähnlich A. B. Oberfranken, S. 60.

[69]) J. B. G. A., 1922, S. XIII. „Es erfuhr das gedeihliche Zusammenarbeiten der Betriebsräte mit den Betriebsleitungen eine merkliche Förderung. Es gilt dies in erster Linie für die Großindustrie."

e) Beispiele, daß die Betriebsrats-Wahl in größeren Angestelltenbetrieben nicht zu Stande kam, sind vorhanden.[70])

Aus den obigen Feststellungen läßt sich ein sicherer Schluß auf die Stellung der Arbeiterschaft zum B. R. G. nicht ziehen, nur in der einen Richtung hin kann die Folgerung gezogen werden, daß die Zahl der Betriebe ohne Betriebsvertretung sich im Laufe des Jahres 1922 erhöht hat.

IV. Bis Ende 1924.

1. Kurze Charakteristik der wirtschaftlichen Lage der Jahre 1923 und 1924.

Die Besetzung des Ruhrgebiets hatte für die deutsche Industrie weitgehende Betriebstörungen und Stillegungen zur Folge gehabt. Dem Abbruch des passiven Widerstands in Ruhr- und Rheingebiet folgte ein vollständiger Währungszerfall, der im deutschen Wirtschaftsleben eine vollständige Absatzstockung nach sich zog. Die gelungene Markstabilisierung brachte zwar verhältnismäßig rasch eine geringe Belebung des Geschäfts, doch blieb der erhoffte Aufstieg aus. Es setzte sogar wieder ein starker Rückgang ein, der eine große Anzahl von Stillegungen, Stellung unter Geschäftsaufsicht und Konkursen verursachte. Mit der Annahme der Dawes-Gesetze konnte zwar die Krise als überwunden gelten, doch kann von einem normalen Geschäftsgang bei weitem noch nicht gesprochen werden.[71]) Der Geschäftsgang im Handwerk[72]) war durchweg flau, was auf die allgemeine Verarmung des Volkes, den Geldmangel der Verbraucher, und vor allem auf die geringe Bautätigkeit zurückzuführen ist.

Die große Zahl der Betriebsstillegungen und Einschränkungen ließ die Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter anschwellen.[73]) Die Banken sahen sich zu umfangreichem Beamtenabbau gezwungen, bei einzelnen Firmen bis zu 80% des Beamtenstandes. Die

[70]) A. B. Schwaben, S. 104. „In drei Großbetrieben mit je 150—170 Angestellten fanden sich keine Angestellten für die Übernahme des Betriebsrats-Amtes bereit."

A. B. Nürnberg-Fürth, S. 72. „Fünf größere Firmen verzichteten auf die Vornahme einer Betriebswahl."

[71]) J. B. G. A., 1923/24, S. VI.

[72]) J. B. G. A., 1923/24, S. VII.

[73]) J. B. G. A., 1923/24, S. XII.

Konkurrenz der vom Staate abgebauten Beamten erschwerte weiterhin das Unterkommen der vom Abbau betroffenen Angestellten. Die Vollendung des Walchenseewerks, des Innwerks und des ersten Ausbaus der mittleren Isar machte rund 16000 Arbeiter erwerbslos. Die von der Arbeiterschaft sehnlichst erwartete Preissenkung für Lebensbedürfnisse ist nicht nur ausgeblieben, im Gegenteil haben die Preise bei fast allen Gegenständen des täglichen Lebens angezogen.

Im Bergbau[74]) verringerte sich sowohl die Zahl der Betriebe, wie der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter.

2. Stand der Erfassung der Betriebe.

Die Zahl der Revisionen der gewerblich produktiven Betriebe blieb gegen das Vorjahr ungefähr die gleiche.[75]) Im Jahre 1924 gelang es erstmals eine Zählung der Handels- und reinen Angestelltenbetriebe durchzuführen, jedoch nur hinsichtlich Zahl der Betriebe und der in diesen beschäftigten Angestellten. 32,8% dieser Betriebe wurden einer Revision unterzogen.

3. Stellung der Arbeiterschaft zum B. R. G.

Aus den Jahresberichten der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten für die zusammengefaßten Jahre 1923/1924 kann festgestellt werden:

a) Es ist eine weitere Vermehrung der Betriebe zu verzeichnen, die nach dem B. R. G. Betriebsvertretungen aufzustellen hätten, bei denen jedoch die Wahl nicht zustande kam.[76])

---

[74]) J. B. G. A., Mitt. der Bergbehörden, S. 199.

[75]) J. B. G. A., 1923/24, S. VIII.

[76]) J. B. G. A., 1923/24. A. B. München, S. 4. „Bei zahlreichen Betriebsrevisionen wurden nicht nur keine Betriebsräte oder Angestelltenräte betroffen, sondern auch sehr häufig eine Weigerung der Arbeitnehmer gegen die Aufstellung." A. B. Oberpfalz, S. 82. „Die Zahl der Betriebsvertretungen wird von Jahr zu Jahr geringer." A. B. Pfalz-Nord, S. 47. „In den mittleren und kleineren Betrieben treten die Betriebsräte immer mehr zurück. Betriebsobleute werden sehr selten angetroffen." A. B. Niederbayern, S. 138. „In den mittleren und kleineren Betrieben nimmt die Abneigung gegen die Aufstellung der Betriebsräte zu."

Ähnlich A. B. Oberfranken, S. 97; A. B. Unterfranken, S. 146; A. B. Nürnberg-Fürth, S. 112.

b) Besonders stark tritt das Fehlen der Betriebsvertretungen in den reinen Handelsunternehmungen in Erscheinung.[77])

c) Frauen verhalten sich gegen das B.R.G. ablehnender als die Männer, sowohl in der Betriebsratswahl, als auch in der Übernahme des Betriebsratspostens.[78])

d) In den industriellen größern Betrieben und in den Großindustrien sind die Betriebsräte vorhanden, wenn auch über ihren innern Wert die Meinungen geteilt sind. Teils wird ihr Wirken anerkannt,[79]) teilweise werden die Betriebsvertretungen als Scheininstitute betrachtet.[80]) Der Wahrheit dürfte wohl die Auffassung am nächsten kommen, daß wohl in größeren Betrieben das Interesse der Arbeiterschaft

[77]) J. B. G. A., 1923/24, Bericht des Landesgewerberats, S. IX. „Im großen ganzen flaut das Interesse der Arbeitnehmer immer mehr ab. Dies gilt nicht nur von den Klein- und Mittelbetrieben, sondern auch von den Großbetrieben, ganz besonders aber vom Handelsgewerbe." A. B. Nürnberg-Fürth, S. 112. „Auch im Handelsgewerbe macht sich eine große Lauheit gegenüber dem Angestelltenrat bemerkbar. Diese äußert sich vor allem schon in dem Verzicht auf die Wahl einer gesetzlichen Vertretung. 30% der revidierten Geschäfte hatten keine solche. In den meisten Fällen erklärten die Angestellten, daß sie wenig Interesse an der Einrichtung dieser Betriebsdemokratie haben."

[78]) J. B. G. A., 1923/24. A. B. München, S. 4. „Die Frau ist verhältnismäßig selten als Betriebsrat zu finden; selbst in Betrieben mit überwiegend weibl. Belegschaft versieht der männliche Teil die Geschäfte des Betriebsrats. Selbst in größeren Angestelltenbetrieben (Banken, Warenhäusern) lassen sich weibl. Angestellte verhältnismäßig selten als Betriebsrat wählen." A. B. Oberpfalz, S. 82. „Nur in Betrieben mit überwiegend weibl. Belegschaft sind, wenn dort überhaupt noch ein Betriebsrat vorhanden, Arbeiterinnen darin vertreten. Es fehlt eben bei den Frauen jedes Interesse dafür." A. B. Pfalz-Süd, S. 70. „Es besteht gegen die Übernahme von Ämtern eine Abneigung, die in Betrieben mit ausschl. oder überwiegend weibl. Arbeiterschaft soweit ging, daß die Wahl einer Arbeitervertretung trotz behördl. Aufforderung verweigert wurde."

Ähnlich A. B. Unterfranken, S. 146; A. B. Pfalz-Nord, S. 48.

[79]) J. B. G. A., 1923/24, Pfalz-Nord, S. 47. „Die Arbeitnehmervertretungen haben in den größern Betrieben an ihrer Bedeutung noch nichts eingebüßt."

A. B. Oberfranken, S. 97. „Bedeutung besitzen die Betriebsräte nur noch in den industriellen Großbetrieben."

[80]) A. B. Unterfranken, S. 146. „Wenn auch in größeren Betrieben im allgemeinen Betriebsräte vorhanden sind, so konnte doch der Eindruck gewonnen werden, daß die Betriebsvertretungen nur gewählt sind, um den Vorschriften Genüge zu leisten."

etwas erlahmt ist, daß aber doch in den meisten großen Betrieben der Betriebsrat die Geltung besitzt, die der Gesetzgeber ihm beigemessen haben will.

c) Bei den den Bergbehörden unterstellten Betrieben sind die Betriebsvertretungen vorschriftsmäßig vorhanden.[81])

V. Bis Ende 1925.

1. Kurze Charakteristik der wirtschaftlichen Lage.

Die Wirtschaftslage,[82]) die gegen Mitte des Jahres Anlaß zu Hoffnungen gegeben hatte, war gegen Ende des Jahres äußerst betrübend. Kurzarbeit, Betriebseinschränkungen, Stellung unter Geschäftsaufsicht und Konkurse haben einen früher nie gekannten Umfang angenommen. Gut eingeführte Firmen erlagen oder hielten sich nur mit großer Mühe. Geldknappheit und Kreditnot, die hohen Einfuhrzölle der fremden Staaten, die Tarifpolitik der Reichsbahn, die erheblichen Steuerlasten und die schleppenden Handelsvertragsverhandlungen waren die Ursachen. In der Pfalz verschlechterte die zoll- und wirtschaftspolitische Absperrung des Saargebiets die dortige Lage. Befriedigend war einigermaßen der Geschäftsgang in der Hartstein-, Geschirrporzellan-, Textil- und Nahrungsmittelindustrie. Das Handwerk litt unter dem Darniederliegen des Baugewerbes, in Kleinstädten unter der mißlichen Lage der Landwirtschaft. Im Groß- und Einzelhandel ist die Lage sehr gespannt.

Im Bergbau[83]) führte Absatzmangel zur Einlegung von Feierschichten, die allgemeine Kapital- und Kreditnot vielfach zu erheblichen Einschränkungen, in mehreren Fällen zu Betriebsstillegungen. Die zu Beginn des Jahres beträchtliche Arbeitslosigkeit[84]) ging bis zum Sommer etwas zurück, im Herbst setzte eine neue Wirtschaftskrise ein, die gegen Jahresabschluß zu abermaliger schwerer Arbeitslosigkeit führte. Der Versuch der Betriebe, durch Kurz-

---

[81]) J. B. G. A., 1923/24, S. 199 usw. Übereinstimmende Berichte sämtlicher bayer. Berginspektionen. In ihnen wird auch übereinstimmend anerkannt, daß die Betriebsräte die Geltung besitzen, die das Gesetz ihnen zugeschrieben haben will.

[82]) J. B. G. A., 1925, S. VIII.

[83]) J. B. G. A., 1925, Vorbericht des Oberbergamts, S. 187.

[84]) J. B. G. A., 1925, S. XXVI.

arbeit Arbeiterentlassungen zu vermeiden, konnte umfangreiche Betriebseinschränkungen und Stillegungen und damit Arbeiterausstellungen nur aufhalten.

Ganz besonders wirkte sich die Wirtschaftskrisis für die Angestellten aus. Durch Abbau und Aufhören zahlreicher während der Inflation aufgeblähter Unternehmungen wurden sie noch verschärft. Die Lebensführung vieler Familien erreichte einen Tiefstand, wie er früher in Deutschland unbekannt war. Ein Beispiel möge hierfür angeführt werden: Die Mindestkosten einer Nürnberger Familie wurden im November amtlicherseits auf 42.35 M. errechnet, während die Erwerbslosenunterstützung 17.5 Mark betrug.[85])

2. Revidiert[86]) wurden 35,6% der produktiv gewerblichen Betriebe, 45,2% der Handelsbetriebe und 20,5% der Angestelltenbetriebe, außerdem Hausarbeitsbetriebe.

3. Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G.

Gegenüber dem Vorjahr ist eine weitere Zunahme der Interessiosigkeit der Arbeitnehmerschaft gegenüber dem B. R. G. zu verzeichnen. Dies gilt besonders für die kleinen und mittleren Betriebe, in denen entweder eine Wahl nicht zustande kam oder trotz angesetzter Wahl sich niemand fand, der den Betriebsratsposten übernehmen wollte.[87])

a) Die Haltung der Arbeitnehmerschaft gewinnt um so mehr an Bedeutung, als von Seite der Gewerbeaufsichtsbeamten die Arbeitnehmerschaft ausdrücklich auf den Wert und den Nutzen der Betriebsvertretung hingewiesen wurde.[88])

---

[85]) J. B. G. A., 1925, S. XXVII.

[86]) J. B. G. A., 1925, S. X.

[87]) J. B. G. A., 1925, A. B. München, S. 2; A. B. Oberbayern-Land, S. 2; A. B. Oberbayern-Land, S. 18; A. B. Niederbayern, S. 30. „Die Wahl der Betriebsräte in Industrie-, Handels- und Angestelltenbetrieben ist infolge Gleichgültigkeit der Arbeitnehmer weiterhin im Abnehmen begriffen."

A. B. Pfalz-Nord, S. 38; A. B. Pfalz-Süd, S. 54; A. B. Oberpfalz, S. 63; A. B. Oberfranken, S. 77; A. B. Unterfranken, S. 117; A. B. Schwaben, S. 132; A. B. Nürnberg-Fürth, S. 89. „In Betrieben mit weniger als 20 Arbeitern war in seltenen Fällen eine Betriebsvertretung anzutreffen."

[88]) J. B. G. A., 1925. A. B. München, S. 3. „Seitens der Gew.-Aufsichtsbeamten wurde stets auf die Notwendigkeit und die Vorteile der Betriebsvertretung hingewiesen."

b) Durchgeführt ist die Betriebsvertretung in größeren Betrieben. Das Ansehen mancher dieser Betriebsvertretungen ist recht gering; sie sind zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Als bezeichnendes Beispiel mag gelten, daß die Unternehmer nicht einmal die Namen der Betriebsvorsitzenden wissen und erst Nachfrage darnach anstellen müssen. Ebenso ist es charakteristisch, wenn in Werken erst durch Umfrage festgestellt werden muß, ob in dem Werk ein Betriebsrat vorhanden ist, bzw. wer zu ihm gehört.[89])

c) In den industriellen Großbetrieben scheinen sich die Betriebsräte behauptet zu haben.[90])

d) In den Bergwerksbetrieben ist die Betriebsvertretung durchgeführt, doch glaubte man ein Abflauen des Interesses der Arbeiterschaft feststellen zu können. So verzichtete in einer Braunkohlengrube die Belegschaft trotz mehrfacher Aufforderung auf die Neuwahl eines Betriebsrats.[91])

e) Die ablehnende Haltung der Angestellten[92]) hat sich nicht geändert. Sie tritt ganz deutlich in Erscheinung dadurch, daß man feststellen konnte, daß Betriebsvertretungen in Handels- und Angestelltenbetrieben die Ausnahme bilden.

A. B. Pfalz-Süd, S. 54. „Trotz diesseitiger Einwirkung wurde in den meisten dieser Fälle eine Änderung nicht erreicht."

[89]) J. B. G. A., 1925. A. B. Oberbayern-Land, S. 18; J. B. G. A., 1925, A. B. Oberpfalz, S. 63.

[90]) J. B. G. A., 1925. A. B. Pfalz-Nord, S. 38. „Die Betriebsvertretungen in den industriellen Großbetrieben haben an Bedeutung w e n i g eingebüßt."

[91]) J. B. G. A., 1925. Berginspektion Amberg, S. 212.

[92]) J. B. G. A., 1925, S. XIII. Daß die ungünstige Wirtschaftslage der Festigung der Betriebsräteeinrichtung nicht förderlich war, ist nicht verwunderlich. Namentlich gilt dies von Handels- und Angestelltenbetrieben. Von diesen wurden in München 57, in Nürnberg sogar 180 ohne Betriebsvertretung angetroffen.

A. B. Oberbayern-Land, S. 18/19. Angestellte sind in den Betriebsräten, von den großen Betrieben abgesehen, kaum noch anzutreffen, wie denn gelegentlich Angestellte eher gegen als für die Betriebsrateinrichtung Stellung nehmen.

A. B. Pfalz-Nord, S. 38; A. B. Unterfranken, S. 118; A. B. Nürnberg, S. 89. „Gesetzliche Betriebsvertretungen findet man in Handels- und Angestelltenbetrieben n u r v e r e i n z e l t."

f) Die Stellung der Frau[93]) bleibt dem Vorjahr gegenüber unverändert, d. h. im gleichen Maße ablehnend.

g) Im Hausgewerbe[94]) scheinen die Betriebsräte keine Bedeutung erlangt zu haben. So konnte ein Aufsichtsbezirk berichten: „Betriebsräte für Hausgewerbetreibende sind nirgends anzutreffen."

h) Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß aus den Berichten sämtlicher Aufsichtsbezirke unzweifelhaft hervorgeht, daß das Nichtzustandekommen der Betriebsvertretungen nicht auf das Verhalten der Arbeitgeber, sondern ausschließlich auf das Verhalten der Arbeitnehmerschaft zurückzuführen ist. Ebenso muß festgestellt werden, daß die Berichte sämtlicher Aufsichtsbezirke äußerst bestimmt und sicher lauten, ebenso, daß eine vollständige Übereinstimmung besteht, nicht nur unter den einzelnen Aufsichtsbezirken, sondern auch zwischen diesen und dem Landesgewerberat. Durch persönliche Erkundigungen bei Industriellen, Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern durch den Verfasser konnten die Berichte der Aufsichtsbezirke nur bestätigt werden.

B. Landwirtschaft.

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben ist die Zahl der Betriebsvertretungen gegenüber der Industrie und dem Handel dadurch eingeschränkt, daß das B. R. G. die Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Betriebsvertretung zu wählen ist, auf 10 Arbeitnehmer festsetzt im Gegensatz zu den übrigen Betrieben, bei denen bei fünf Arbeitnehmern bereits eine Betriebsvertretung zu errichten ist.[95]) Der Umstand dann, daß in der Landwirtschaft die Minderzahl der Arbeiter sich nur auf ständige Arbeitnehmer bezieht, während bei Industrie und Handel sämtliche Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer der Tätigkeit in Rechnung gezogen werden, vermindert weiterhin gegenüber Industrie und Handel die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebsvertretungen.

---

[93]) J. B. G. A., 1925. A. B. Pfalz-Nord, S. 39; J. B. G. A., 1925. A. B. Unterfranken, S. 118.

[94]) J. B. G. A., 1925. A. B. Unterfranken, S. 118.

[95]) B. R. G. § 4.

Die Zahl der Güter mit oder solcher ohne Betriebsvertretungen ist nicht bekannt, doch konnte mitunter ein Fehlen beobachtet werden.[96])

Durchgeführt ist die Betriebsvertretung bei den staatlichen Forstbetrieben,[97]) bei den privaten Forstbetrieben nur in den größeren Betrieben.[96])

Soweit nun Betriebsvertretungen in landwirtschaftlichen Betrieben bestehen, wird ihr Wert verschieden beurteilt; auf jeden Fall glaubte man feststellen zu können, daß das gute Arbeiten der Betriebsvertretung in einigem Zusammenhang mit der Qualität des betreffenden Betriebsratsvorsitzenden steht.

Ein Schluß auf die Stellung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zum B. R. G. kann wegen Mangels an Unterlagen nicht gezogen werden.

Aus der Tatsache nun, daß Betriebsvertretungen in Betrieben unter 20 Arbeitnehmern fast nicht anzutreffen sind, in den andern Betrieben in auffallender Weise fehlen, dann besonders aus der Tatsache heraus, daß im Laufe der vergangenen fünf Jahre die Betriebe ohne Betriebsvertretung statt abzunehmen, von Jahr zu Jahr zunehmen, dann aus der Tatsache, daß die Abnahme der Betriebsvertretungen trotz der behördlichen Gegenwirkung,[98]) die sich nicht nur auf eine Aufforderung, sondern auch auf Belehrung, die bis zu gütlichem Zureden geht, erfolgt ist, kann der Schluß gezogen werden, daß auch dieser Teil der bayerischen Arbeitnehmerschaft dem Betriebsrätegedanken ablehnend gegenübersteht.

Hiemit ist § 1 und § 2 des B. R. G. „In allen Betrieben sind Betriebsräte oder Obmänner zu wählen" illusorisch.

---

[96]) Mündl. Mitteil. aus Arbeitgeber- und nehmerkreisen.

[97]) Tarifvertrag für reine Forstbetriebe in Bayern bsds. Vereinbarung v. 4. Nov. 1920. „Die Wahl der Betriebsräte betr."

[98]) J. B. G. A., 1924. Bericht des Landesgewerberats, S. IX. „Auch die behördliche Einwirkung auf die Arbeitnehmer einen Betriebsrat zu wählen, war vielfach vergebens."

A. B. Pfalz-Süd, S. 70. „Die Wahl einer Arbeitervertretung wurde trotz behördlicher Aufforderung verweigert."

3. Kapitel.

Mögliche Gründe der Wahlablehnung und Wahlflauheit.

1. Allgemeine Haltung der Gewerkschaften.

Die Tatsache der Wahlablehnung und Wahlflauheit ist außerordentlich auffallend. Ist es doch widersinnig, daß die Arbeitnehmerschaft selbst ein Gesetz sabotiert, das ihr die Mittel an die Hand gibt, im Betrieb als Mensch zur Geltung zu kommen und das seit langem als das Ziel hochgespannter Wünsche anzusehen war. Gründe hierfür sind an zahlreichen Stellen in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten angegeben. Sie entsprechen in jedem einzelnen Fall der Meinung des Revisionsbeamten oder der Ansicht der um ihre Meinung Befragten. Auch dem Schrifttum der Arbeitgeber, dann dem der Arbeitnehmer und der Tagespresse sind zahlreiche Gründe zu entnehmen. Es handelt sich hauptsächlich um Einzelvorkommnisse, meistens Entgleisungen, mit denen bei der Zahl der in Betracht kommenden Personen gerechnet werden muß. Die Gründe, daß die Entgleisungen in der Öffentlichkeit breitgetreten werden, liegen einmal in dem Versuche, die Gegenpartei ins Unrecht zu setzen, dann in dem Bestreben, Einzelvorkommnisse als Anknüpfungspunkte für Belehrung zu verwenden. Die Einzelvorkommnisse mögen nun tatsächlich in einem oder dem andern Fall den Grund für die Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G. ergeben, trotzdem erscheint es doch recht bedenklich, eine Verallgemeinerung dieser Vorkommnisse vorzunehmen.

Es ist ferner zu bedenken, daß selten ein Grund allein die Stellung der Arbeitnehmerschaft beeinflußt, gewöhnlich wirken eine Anzahl von Gründen zusammen, wenn auch schließlich ein einziger Grund selbst die Stellung auslöst. Dann muß berücksichtigt werden, daß wirkliche Gründe gar nicht vorhanden sein müssen, sondern daß es genügt, daß die Arbeitnehmerschaft Gründe als bestehend erachtet. Es handelt sich z. B. nicht darum, ob der Gedankengang des Arbeiters als Betriebsrat mit solchen anderer politischen Richtung nicht zusammen arbeiten zu können, begründet ist oder der Vernunft entspricht, es genügt die Tatsache,

daß er glaubt, nicht zusammen arbeiten zu können. Ein Gedanke liegt nun besonders nahe, daß das Gesetz selbst die Stellung der Arbeitnehmerschaft beeinflußt, mit andern Worten, daß das Gesetz formell und materiell so beschaffen ist, daß die Stellung der Arbeitnehmerschaft eine Folge der Unzulänglichkeit des Gesetzes ist. Tatsächlich ist auch das Argument: „Das Betriebsrätegesetz ist schlecht" eines der Rüstzeuge, mit dem man das mehr oder minder große Interesse der Arbeitnehmerschaft zu erklären sucht. Nachdem nun die Auffassung von der Güte und Bewährung des Gesetzes eine sehr verschiedene sein kann, so ist es in erster Linie notwendig, das Argument: „Das B. R. G. ist schlecht" einer Nachprüfung zu unterziehen und hiezu die Kreise festzustellen, die vom B. R. G. betroffen werden und damit berechtigt sind, ein sachliches Urteil über das Gesetz abzugeben. Betroffen wird die Volkswirtschaft auf der einen Seite und die Interessengruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der andern Seite. Nun konnte bereits im ersten Kapitel die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unterstrichene Feststellung gemacht werden, daß die Produktion durch das B. R. G. nicht schädlich beeinflußt wurde. Eine das B. R. G. ablehnende Beurteilung vom Standpunkte der Volkswirtschaft ist daher unbegründet.

Nun zur Interessengruppe der Arbeitgeber!

Das B. R. G. ist entsprungen dem Willen der Arbeiter nach Anerkennung des Mitbestimmungsrechts; mit dem B. R. G. wurde ein Arbeiterrecht geschaffen. Das Urteil nun darüber, ob dieses Recht der Arbeitnehmer sich bewährt, kann dem Unternehmer nicht zugestanden werden, sondern das Urteil darüber steht ausschließlich der Arbeiterklasse selbst zu. Der Unternehmer kann höchstens die Ansicht vertreten, daß das durch das B. R. G. geschaffene Arbeiterrecht ihm nicht bequem sei.

Aus dem gleichen Grunde könnte auch ein das B. R. G. ablehnendes Urteil der Unternehmer, weil mit dem B. R. G. eine Kürzung des Profits verbunden sei, nicht anerkannt werden. Die Beurteilung des B. R. G. von berufener und einsichtiger Seite der Arbeitnehmer ist nun heute nicht von dem gleichen Optimismus getragen wie im Frühjahr 1920; der Grund liegt darin, daß diese Kreise ihre Erwartungen über die Auswirkungen des B. R. G. zu

hoch gespannt hatten. Als Beispiel möchte ich anführen, was Frühjahr 1920 noch als durchführbare Aufgaben der Betriebsräte angesehen wurden,[99])

a) Ermittlung aller Betriebe ihrer Gruppe, Feststellung der Produktions-Statistik; Zahl der Arbeiter und Angestellten in den einzelnen Betriebsgrößen; Rechtsform der Unternehmung.

b) Ermittlung des Beschäftigungsgrades, Austausch der Betriebserfahrungen, Verfolgen der Erfindungen und Fortschritte in den Fachbetrieben, Steigerung der Güte der Arbeit.

c) Verhinderung der Erzeugung minderwertiger Waren; Verschwinden der Pfuscharbeit.

Daß diese Aufgaben bis jetzt unerfüllt blieben, ist bekannt. In schreiendem Gegensatz zu diesen hochgespannten Erwartungen steht die heutige Auffassung der gleichen Kreise.[100]) „In der praktischen Einarbeitung in die Wirtschaftsführung liegt der Hauptwert des Gesetzes."

Das Herunterschrauben der Erwartungen und Hoffnungen bedeutet nun keineswegs ein Werturteil über das B. R. G.; es zeigt lediglich, daß bei Verabschiedung des Gesetzes die im Gesetze der Arbeitnehmerschaft gegebene Möglichkeit überschätzt wurde.

Wenn nun von Seite der Arbeitnehmer das Argument gebraucht wird: „Das B. R. G. ist schlecht", so kann diesen die Berechtigung hiezu nicht zugestanden werden und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Vorschriften des B. R. G. sind zwingendes öffentliches Recht geworden. Die erste und vornehmste Aufgabe der Arbeitnehmerschaft ist es, daß von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird.

2. Es ist unmöglich,[101]) jetzt bereits ein objektives Urteil über die Bewährung des Gesetzes abzugeben. Das B. R. G. hat arbeits-

[99]) Betriebsrätezeitung 1920, S. 18.

[100]) Gewerkschaftszeitung 1924, S. 215.

[101]) Gewerkschaftszeitung 1924, S. 214. „Niemand weder auf Arbeitgeber- noch auf Arbeitnehmerseite wird in der Lage sein, gegenwärtig schon ein objektives Urteil über das B. R. G. abzugeben."

rechtlich einen großen Teil von Personen gezwungen, sich erstmalig unmittelbar mit der Überwachung und Durchführung von Gesetzen zu befassen. Das gleiche gilt von den Wirtschaftsaufgaben. Die erste Aufgabe war nun, die geistigen Voraussetzungen zu schaffen. Dies wurde allerdings aber durch den Friedensvertrag und die Inflation sehr erschwert. Aber so mußte eine intensive Aufbauarbeit auch beim Betriebsrätewesen einsetzen.[102])

3. Zur Beurteilung des Gesetzes fehlen Vergleiche: Das österreichische B. R. G. gleicht dem deutschen am meisten. Die tschechische, luxemburgische, norwegische Regelung reicht an die gesetzliche deutsche Regelung nicht heran. Die übrigen Staaten kennen ein Mitbestimmungsrecht am Wirtschaftsleben auf gesetzlichem Wege überhaupt nicht. Vielfach sind sogar die Gewerkschaften dieser Länder einer derartigen Regelung entgegen, da sie glauben, daß die Gewerkschaftsbewegung diese Belastung nicht aushalten könne. Gerade in den sog. Siegerstaaten ist von einer Arbeiterbewegung in dieser Richtung nichts zu spüren, während in Schweden, Dänemark, Holland sich wenigstens Kräfte hiezu regen.

Das deutsche B. R. G. ist das am besten ausgebildete und das am weitestgehende. Hiemit ist noch nicht gesagt, daß das B. R. G. nicht verbesserungsbedürftig oder verbesserungsfähig sei. Wie allen menschlichen Institutionen haften ihm Fehler an; es mag in formeller und materieller Hinsicht nicht befriedigen. Hiedurch ist die Erklärung auf dem Breslauer Gewerkschaftskongreß[103]) zu erklären: „Die Gewerkschaften fordern und streben an nicht den Abbau, sondern die Erweiterung der Rechte der Betriebsräte." Für die Beurteilung des Gesetzes, ob es gut oder nicht gut ist, ist nicht das Empfinden einzelner, das je nach Einstellung und Veranlagung ein verschiedenes sein wird, sondern die offizielle Stellungnahme d e r Kreise maßgebend, die die berufenen Vertreter der Arbeiterinteressen sind, z. B. der G e w e r k s c h a f t e n. Dabei kann nun festgestellt werden:

---

[102]) Gewerkschaftszeitung 1924, S. 204.

[103]) Jäckel „Wirtschaftsdemokratie". Referat auf Breslauer Gewerkschaftskongreß.

a) Für diejenigen Gewerkschaften, die eine Gemeinwirtschaft anstreben, geht das B. R. G. nicht weit genug, und man kann auch im Zweifel sein, ob es diesen Zwecken dienen kann, doch wird auch von diesen Kreisen anerkannt: „Der Kern des B. R. G. ist gesund", besonders wird der Vorteil des Entlassungsschutzes und der Überwachung der Tarifverträge hervorgehoben.[104])

b) Für eine Gesetzesänderung: „Erweiterung der Rechte der Betriebsräte betr." besteht wenig Aussicht, zumal wichtigere Aufgaben ihrer Erledigung harren und das B. R. G sich bis jetzt weder richtig eingelebt hat, noch voll durchgeführt worden ist. Eine Gesetzesänderung ist aber auch nicht nötig, denn die Vorschriften des B. R. G. sind Mindestbedingungen, die zugunsten der Arbeitnehmer weitgehend abgeändert werden können.[105])

c) Die Bedeutung des B. R. G. hängt ab von seiner Handhabung, hängt davon ab, was die Arbeitnehmer daraus zu machen wissen. Die Forderung der Gewerkschaften nach Erweiterung der Rechte der Betriebsvertretung ist nicht im Sinne einer Gesetzesänderung, sondern im Sinne einer stärkeren Ausnutzung der Vorschriften aufzufassen.[106])

Das charakteristischste Werturteil[107]) über das B. R. G. wurde auf dem 11. Gewerkschaftskongreß in Leipzig gefällt, das die Stellung der freien Gewerkschaften zum B. R. G. eindeutig festlegt:

„Die Arbeiterklasse der sog. Siegerstaaten ist heute noch nicht in der Lage, Rechte, wie sie der deutschen Arbeiterschaft im B. R. G. gewährleistet worden sind, für sich in Anspruch zu nehmen,

---

[104]) Gewerkschaftszeitung 1925, S. 106. „Ein Jubiläum des B. R. G." Vorwärts 1922. Nr. 73. „Zwei Jahre B. R. G." von Clemens Nörpel. „Der Entlassungsschutz und die Überwachung der Tarifverträge hat allein schon der Arbeiterklasse verhältnismäßig große Vorteile gebracht."

[105]) Drucksache 1838, S. 46. Bericht des 7. Ausschusses der Nationalversammlung. „Als einmütige Auffassung des Ausschusses wird festgestellt, daß durch Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber die Befugnisse der Betriebsvertretungen erweitert werden können." Ebenso: Amtliche Begründung zum Entwurf des B. R. G., S. 22. Bescheid des Reichsarbeitsminist. vom 6. März 1920. Reichsarbeitsblatt I., S. 15.

[106]) Gewerkschaftszeitung. Betriebsrätewesen v. Hz. Potthof, 1925, S. 707.

[107]) Referat von Clemens Nörpel.

und ich glaube, daß die Arbeiterklassen dieser Länder heilfroh sein würden, wenn ihnen ein derartiges Recht zur Seite stünde. Der Umstand, daß dem Gesetze, wie allem Menschenwerk, Mängel anhaften, ändert an der Tatsache nichts, daß

a) im B.R.G. ein Recht von sehr weittragender Bedeutung errungen worden ist.

b) Daß es gelungen ist, den Arbeitern eine sehr weitgehende Einwirkung auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im Betrieb zu sichern.

c) Daß das B.R.G. die Plattform ist, auf der weitergebaut werden kann."

4. Der Umstand, daß die Zahl der Entscheidungen der Gerichte, Schlichtungsausschüsse, Arbeitsgerichte außerordentlich groß ist, ist wohl ein Zeichen, daß die Streitigkeiten aus dem B.R.G. zahlreich sind, spricht aber nichts gegen die Güte des Gesetzes, denn in gewissen Streitfragen ist durch den Rechtsschutz der letzten Jahre nunmehr eine Befestigung der Praxis eingetreten; doch sind noch weite und praktisch wichtige Gebiete noch immer in ihrer Auslegung strittig.

Im allgemeinen kann aber das Recht der Betriebsvertretungen wissenschaftlich und durch die Entscheidungspraxis als geklärt gelten.[108])

Auf Grund dieser Erwägungen mag abschließend nochmals festgestellt werden: Das Argument „Das B.R.G. ist schlecht" ist ein untaugliches Mittel zur Erklärung der Stellung der Arbeitnehmerschaft.

Wenn nun das Gesetz als Grund ausscheidet, dann müssen die Gründe tiefer liegen, bei den Einzelpersonen, und zwar sind Gründe möglich, die von außen her auf die Individuen einwirken, und Gründe, die in diesen entstehen und wirksam werden.

2. Äußere Gründe zur Wahlablehnung und Wahlflauheit.

Sie können liegen:

1. Auf politischem Gebiete.

Eine große Anzahl von Arbeitnehmern hatte sich unter dem Begriff: „konstitutioneller Fabrik" etwas anderes vorgestellt als das

[108]) Jahresbericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1923/24, S. 74/75.

B.R.G. ihnen brachte. Teilweise erhofften sie mit dem B.R.G. die allgemeine Sozialisierung, d. h. die Verwirklichung des Sozialismus auf dem Gebiete der Wirtschaft, teilweise verwechselten sie den Begriff der Wirtschaftsdemokratie mit Syndikalisierung, d. h. Überführung der Produktionsmittel aus der Verfügungsgewalt der Unternehmer in die der sie technisch beherrschenden Arbeiter, wieder andere sahen in dem B.R.G. eine politische Institution zur Errichtung der Herrschaft des Proletariats; keine dieser Wünsche konnte das B.R.G. erfüllen, war es ja doch ein Kompromiß, bei dem es sich darum handelte, die Unternehmer- und Arbeiterinteressen einerseits, die zentralgewerkschaftlichen Grundsätze und den Betriebsrätegedanken anderseits auf einer mittleren Linie zu vereinigen, also ein Kompromiß, der nach der politischen Konstellation der Nationalversammlung[109]) von vornherein anzunehmen war.

Der Gedanke liegt nun nahe, daß die Kreise, denen das B.R.G. nicht weit genug geht, auf eine Betriebsvertretung im Sinne des B.R.G. verzichten. Dies mag in einzelnen Fällen zutreffen, in der Allgemeinheit sicher nicht, denn tatsächlich ist die Stellung dieser Kreise zum B.R.G. eine ganz andere; sie ist am besten gekennzeichnet durch einen Aufruf der „Freiheit“[110]) zur Verabschiedung des Gesetzes: „Das B.R.G. ist, wie es auf dem Papier steht, ein grundschlechtes Gesetz, aber es unterscheidet sich von den andern Gesetzen dadurch, daß seine Anwendung in der Hand der Arbeiter liegt und darin liegen die Möglichkeiten, die das Proletariat nicht aus den Augen verlieren darf, denn alle Gesetze bekommen erst durch ihre Anwendung Leben.“ Dieser Ansicht vom Wesen des B.R.G., und diesem Willen, das B.R.G. für Parteizwecke umzubiegen, entspricht auch die verstärkte kommunistische Propagandatätigkeit[111]) für die Betriebsrätewahlen und für die Durchführung der Betriebsräteaufgaben in kommunistischem Sinne, dann die Errichtung roter Rätezentralen, die in scharfem Radikalismus gegen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften vor-

[109]) Die Nationalversammlung hatte bürgerliche Mehrheit.

[110]) Nr. 34 v. 15. Februar 1920.

[111]) Geschäftsbericht d. Vereinigung d. deutschen Arbeitgeberverbände 1921, S. 19.

gehen. Dieser Einstellung entsprechen auch die wilden Betriebsrätekonferenzen, die in politisch oder wirtschaftlich krisenhafter Zeit auftauchen. Also von dieser Seite ist eine Sabotage des B. R. G. hinsichtlich Zustandekommens der Wahl nicht anzunehmen.

Es wäre noch der Fall denkbar, daß Gewerkschaftsangehörige an der ursprünglich ablehnenden Haltung ihrer Gewerkschaften gegenüber dem B. R. G. festgehalten hätten. Dieser Gedanke ist zurückzuweisen. Es wäre absurd, wenn von gewerkschaftlicher Seite das B. R. G. sabotiert würde, während auf der anderen Seite die Gewerkschaften die Durchführung des B. R. G. in den Betrieben, in denen sie Einfluß haben, bemuttern,[112]) für die Durchführung der Betriebsräte-Wahlen bei den Tarifabschlüssen sorgen und die Ausbildung der Betriebsratsmitglieder fördern,[113]) was eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet.

Die Gewerkschaftstätigkeit wird auch allgemein anerkannt.[114]) Auch die offizielle Stellungnahme der Gewerkschaften ergibt klar und deutlich: „Betriebsräte und Gewerkschaften gehören zusammen.“[115])

2. Auf wirtschaftlichem Gebiete.

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Arbeiter als äußerst mißlich anzusehen ist. Die Löhne und Gehälter haben zwar meist die Friedenshöhe wieder erreicht, teilweise auch überschritten. Hinsichtlich der Kaufkraft stehen sie jedoch noch weit hinter den Vorkriegslöhnen zurück. Die Lohnabzüge für Steuern, ferner die Beträge für die Sozialversicherung, die die Vorkriegsbeträge beträchtlich übersteigen, stellen nun weiterhin eine empfindliche Kürzung der Ein-

---

[112]) J. B. G. A., 1924. A. B. Niederbayern, S. 38. Eine regelrechte alljährliche Neuwahl der Betriebsräte findet nur da statt, wo eine straffe Organisation herrscht.

[113]) J. B. G. A., 1920. A. B. Nürnberg-Fürth, S. 131. Von Seite der freien Gewerkschaften wurde zur Förderung der Ausbildung der Betriebsräte ein eigener Beamter bestellt.

[114]) J. B. G. A., 1924. Bericht des Landesgewerberats, S. XIII. Die systematische Schulung der Betriebsräte durch die Gewerkschaften machte sich in dem offensichtlich gewachsenen Verständnis der Betriebsratsmitglieder für die ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, namentlich auf dem Gebiet des Unfall und Gesundheitsschutz bemerkbar.

[115]) Vorwärts 1922, Nr. 73. „Zwei Jahre Betriebsrätegesetz“ von Clemens Nörpel.

nahme dar. Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit drücken die Einnahme zahlreicher Arbeiter und Angestellter noch weiter herab. Die mißliche Lage der Arbeiter ist jedoch nicht nur gekennzeichnet durch die Höhe des Reallohnes, sondern auch durch die psychologischen Einwirkungen einer ständig drohenden Arbeitslosigkeit, die für ihn und seine Familie Elend, zum mindesten aber Entbehrung bedeutet.

Man sollte nun annehmen, eine ungünstige wirtschaftliche Lage wirke auf die Menschen anfeuernd, alle Kräfte zur Besserung der Lage einzusetzen und den Kampf mit allen entgegenstehenden Kräften aufzunehmen mit den Mitteln, die eben gesetzmäßig zur Verfügung stehen, worunter auch das B.R.G. zu rechnen ist. Dies mag für den einzelnen zutreffen, für die Masse sicher nicht. Auf diese ist die Wirkung eine zweifache: Einmal ist sie lähmend; es wird jedes Interesse getötet mit Ausnahme für das, was in einer solchen Lage als das wichtigste angesehen wird, die Beschaffung der nötigen Unterhaltsmittel, in unserm Fall: Arbeitsgelegenheit, und zwar Arbeitsgelegenheit um jeden Preis. Zum andern äußert sich die Wirkung in einer Ängstlichkeit, alles zu vermeiden, was im entferntesten als Grund zum Verlust der Arbeitsgelegenheit gedeutet werden könnte. Solidarität und Klassenbewußtsein treten in diesen beiden Fällen unter dem Drucke des Strebens nach Selbsterhaltung zurück.

Die lähmende Wirkung der wirtschaftlichen Lage auf die Arbeitnehmerschaft wird noch erhöht, daß sie außerdem noch im günstigsten Fall ernüchternd, in den meisten Fällen aber enttäuschend wirkt. Es braucht der Masse kein politisches Ideal vorgeschwebt zu haben, wie das der Herrschaft des Proletariats oder des Sozialismus, auf jeden Fall, eines stand doch sicher vor aller Augen: Besserung der wirtschaftlichen Lage. Und wo findet der Arbeitnehmer diese? Er sieht im Vergleich zur Vorkriegszeit den Reallohn geringer, seine Stellung unsicherer wie vordem; er erkennt, wenn vielleicht auch oft nur instinktiv, daß die mißliche wirtschaftliche Lage auf Gründe zurückzuführen ist, die weder die Volksgesamtheit, noch Einzelpersonen, noch Teile der Gesamtheit, wie Betriebsvertretungen, zu ändern vermögen. Dazu kommt noch, daß die Ernüchterung und Enttäuschung noch erhöht wird durch

seinerzeitige unvernünftige Versprechungen,[116]) die das Maß des vernunftmäßig Erreichbaren weit überschritten. So verstärkt sich das Gefühl der Enttäuschung auf kritischer angelegte Teile der Arbeitnehmerschaft bis zu dem Bewußtsein: „Wir sind betrogen!“[117]) Es liegt nun nahe, in der schlechten wirtschaftlichen Lage den Schlüssel zur Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G. zu sehen, gleichgültig, ob die Wirkung als eine lähmende, oder zu einer übertriebenen Ängstlichkeit führende oder eine enttäuschende erkannt wurde. Tatsächlich entspricht auch, wie aus den im 2. Kapitel den einzelnen Berichtsjahren vorgesetzten kurzen Charakteristiken der wirtschaftlichen Lage zu entnehmen ist, der stetig wachsenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eine immer größer werdende Interesselosigkeit der Arbeitnehmerschaft am B. R. G. So wird nicht nur in den Berichten der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten, sondern auch in denen des übrigen deutschen Reiches sehr häufig das Fehlen des Interesses an den Betriebsvertretungen mit der ungünstigen wirtschaftlichen Lage in Zusammenhang gebracht und die trostlose Wirtschaftslage als eine Hauptursache der Stellung der Arbeitnehmer zum B. R. G. dargestellt.[118]) Dies mag in einzelnen Fällen zutreffen; zu einer Verallgemeinerung fehlt jeder Grund. Der Gedankengang der Arbeitnehmer, die die wirtschaftliche Lage veranlaßt, sich von der Betriebsratswahl fernzuhalten, ist doch folgender: „Der Unternehmer hat die Wahl nach B. R. G. angesetzt; wir halten uns fern, damit wir beim Unternehmer nicht anstoßen und die Arbeitsgelegenheit verlieren“ oder: „wir halten uns fern, unsere persönliche Lage wird dadurch doch nicht besser“. Dem muß aber entgegengesetzt werden: Die Wahl der Betriebsvertretung kann dem Arbeitgeber gleichgültig sein; das Wesentliche des Betriebsratsgedankens ist nicht das bloße Vorhandensein der Betriebs-

[116]) Soziale Praxis, 1919. „Streikwahnsinn“, S. 197. „Es rächt sich die Agitation, die in den Massen den Irrwahn züchtete, als ob die kapitalist. Profite groß genug wären, um verteilt auf die Arbeiter jedem Wohlstand bei wenig Arbeit zu verbürgen.“

[117]) J. B. G. A., 1924. A. B. Niederbayern, S. 38. „Die Arbeiter begründen die zunehmende Unterlassung der Wahlen damit, daß sich die Betriebsräte überlebt hätten.“

[118]) Beispiel: J. B. G. A., 1925. A. B. Oberbayern-Land, S. 18; A. B. Oberfranken, S. 77.

vertretung, sondern deren Arbeiten. Der Gedankengang einer so eingestellten Arbeitnehmerschaft ist also unrichtig. Es geht nun nicht an, eine falsche Auffassung als für eine ganze Klasse verbindlich zu betrachten; die Annahme, den Grund der Interessenlosigkeit in der wirtschaftlichen Lage zu sehen, ist keine zwingende.

3. Innere Gründe, die zur Wahlablehnung und Wahlflauheit führen können.

Sie können sein:

1. sozialer Struktur.

Das B.R.G. sucht dem Arbeiter die Möglichkeit verantwortlicher Mitwirkung an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu geben; er soll nicht das Gefühl haben, nur eine Nummer zu sein, sondern sich als gleichberechtigtes Glied der Produktion fühlen. Das erdrückende Gefühl soll ihm genommen werden, für sein ganzes Leben ein Teil einer Maschine zu sein, abhängig zu sein nicht nur von den Produktions- und Marktverhältnissen, sondern auch von den Launen des Unternehmers und seiner Unterorgane, ohne jedes Gefühl des Geltungshabens.

Nun läßt sich aber nicht leugnen, daß es eine große Zahl von Betrieben gibt, namentlich bei kleinen und mittleren Betrieben, in denen beim Arbeiter und Angestellten das Gefühl der Unterdrückung, der Ohnmacht, des Nichtseins gar nicht aufkommen kann, schon aus dem Grunde, weil die Voraussetzungen hiezu fehlen. Es gibt, Gott sei Dank, noch viele Unternehmer, denen das „den Herrn im Hause spielen“ ihrer natürlichen Veranlagung nach gar nicht liegt; andererseits wo die Rücksicht auf die Arbeitnehmer nicht auf natürliche Veranlagung zurückzuführen ist, haben es manche Arbeitgeber mit der Zeit gelernt, mit willigen, selbstbewußten, verantwortungsfreudigen Arbeitnehmern besser zu fahren, als mit willenlosen Werkzeugen.

Schon rein äußerlich sind diese Betriebe zu erkennen, an dem Stamm langjährig beschäftigter Arbeiter, an der Art des Verkehrs der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber — ich erinnere nur an die Sitte, den Meister in der Werkstatt nur mit „Meister“ anzureden, ohne daß die Achtung vor dem Meister dadurch verloren ginge. Im Gegenteil: gerade in diesen Betrieben ist trotz mancher Form-

losigkeiten eine reinliche soziale Scheidung zwischen Lehrling, Gesellen und Meister zu beobachten, die genau eingehalten wird, und teilweise als Überreste überlieferter Verhältnisse, teils als Ausflüsse von Willensverhältnissen zu betrachten sind.

Wo nun diese Übereinstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, entfällt für die Arbeitnehmer der Anreiz zur Errichtung von Betriebsvertretungen und sie ziehen es vor, ihre Wünsche und Forderungen persönlich dem Arbeitgeber vorzutragen.

Hierzu kommt noch, daß der soziale Unterschied in der Lebenshaltung zwischen Unternehmer, namentlich kleiner und mittlerer Betriebe und den Arbeitnehmern nicht ein derartiger ist, daß er als Ungerechtigkeit empfunden werden kann und wird, dann daß die Tätigkeit des kleinen Unternehmers von den Arbeitern zum größten Teil klar erkannt wird, spielt sie sich doch fast vor ihren Augen ab. Die Arbeiter in diesen Betrieben sind unterrichtet über die Höhe der Unternehmerlasten; sie sind unterrichtet über die Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung und den vielerlei unproduktiven Arbeiten und Ausgaben, wie Kostenvoranschlägen, Verhandlungen mit Auftraggebern, Musterarbeiten. In Betracht kommt außerdem: der Arbeitnehmer sieht in solchen Betrieben in dem Arbeitgeber einen seinesgleichen, vielleicht mit besserer Vor- und Fachbildung und von besserer Qualität, die ganz gerne anerkannt wird.

Ganz besonders wirksam wird aber, daß viele Arbeitgeber nicht nur aus Gepflogenheit, sondern aus Pflichtgefühl gegen ihre Arbeitnehmer bei Arbeitsmangel bestrebt sind, auch unter Opfern eine Entlassung von Arbeitnehmern zu vermeiden.

In diesem sozialen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt, meines Erachtens, wenn auch nicht der ausschließliche Grund, so doch ein Hauptgrund für die Wahlablehnung und Wahlflauheit. Als Beweis hierfür kann folgendes gelten:

a) Im 2. Kapitel wurde gezeigt, daß in den kleinen Betrieben die Betriebsvertretungen fast völlig fehlen, in den mittleren Betrieben sehr häufig. Es sind gerade diejenigen Betriebe, in denen die sozialen Verhältnisse, wie oben beschrieben, zutreffen.

b) Es fehlt nicht an Stimmen aus Arbeitnehmerkreisen,[119]) die gerade dieses Moment als das ausschlaggebende für ihre Stellung zur Wahlhandlung anführen.

Die Gründe der Wahlablehnung und Wahlflauheit können außer in dem sozialen Verhältnis auch 2. in der Mentalität der Arbeitnehmer liegen, und zwar kommt in Betracht:

a) Das Vorhandensein mehr oder minder entwickelten Solidaritätsgefühl.

In der Vorkriegszeit war nur ein geringer Teil der Gesamtarbeiterschaft organisiert. Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft setzt nun ein Solidaritätsgefühl voraus, das zwingt, nicht nur das eigene Interesse hinter das Interesse der in der Organisation zusammengefaßten Gesamtheit zu stellen, sondern auch für das allgemeine Interesse Opfer zu bringen, und zwar finanzielle und das Opfer der Unterordnung unter eine, wenn auch selbst gewählten Leitung der Gesamtheit. Dieses Solidaritätsgefühl ist eine dem natürlichen Egoismus entgegenstehende Gemütsverfassung, sie ist das Ergebnis der Überlegung, die eine gewisse Qualität der Arbeitnehmer voraussetzt und der Erziehung. Diese Erziehung aber setzt wieder die Möglichkeit der Erziehung voraus, die Zusammenfassung der Individuen zu einer Einheit. Aber auch wenn eine Zusammenfassung erfolgt ist, steht immer noch die Frage des Erziehungserfolges offen. Wenn nun gesagt werden kann, daß die Erziehung der Gewerkschaften trotz jahrzehntelanger Arbeit die in ihnen Organisierten nicht auf das wünschenswerte Niveau zu heben vermochte, so tritt die Schwierigkeit der Erziehung zur Solidarität derjenigen, die schon der Mangel an Solidaritätsgefühl hinderte, sich einer Organisation anzuschließen, offen zutage.

Dieser Mangel an Solidaritätsgefühl ist neben dem sozialen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wohl der beachtenswerteste Grund für die Wahlablehnung und Wahlflauheit

---

[119]) J. B. G. A., 1920. A. B. Pfalz-Süd, S. 84. „Als Grund wurde von den Arbeitern angegeben, daß sie sich immer gut mit ihrem Arbeitgeber verstanden hätten und deshalb keinen Betriebsrat brauchten."

Ähnlich: A. B. München, 1920, S. 9; A. B. Oberpfalz, 1924, S. 82; A. B. Unterfranken, 1924, S. 146; Bergbehörden, 1925, S. 212. „Die Arbeitnehmer ziehen es meist wieder vor, ihre Wünsche und Forderungen wie früher persönlich dem Werkbesitzer vorzutragen."

und tritt in Erscheinung hauptsächlich in den Betrieben,[120]) in denen die Gewerkschaften wenig oder gar keinen Einfluß haben. Aus diesem Mangel an Solidaritätsgefühl dürfte auch die auffallende Tatsache ihre Erklärung finden, daß Angestellte eine größere Interesselosigkeit an den Tag legen als die Arbeiterschaft, vielfach sogar offen gegen das B. R. G. Stellung nehmen.[121])

Th. Brauer sucht diese auffallende Tatsache durch die Verschiedenheit der Interessen der Angestellten und Arbeiter zu erklären. Die Angestellten wollen ihre Interessen nicht mit denen der Arbeiter gemeinsam vertreten sehen. Die Verschiedenheit der Interessen sieht Brauer[122]) in Folgendem:

a) Das Arbeiterinteresse ist — insbesondere nach der Auffassung der Arbeiter — in der Produktion begründet, der kaufmännische Angestellte dagegen ist ein Faktor der Verteilung, wodurch er von selbst auf die Seite des Unternehmers gebracht wird. Sein ganzes Interesse konzentriert sich auf den glücklichen Ausgang des Verteilungsprozesses. Er sieht immer wieder seine Belange mit dem glücklichen Ausgang der Unternehmerspekulation verknüpft. Es gibt keinen Interessengegensatz zwischen Unternehmer und Angestellten in diesem Punkte, sondern höchstens praktisch in der Auseinandersetzung über die Ertragsverteilung.

b) Ein zweiter Grund liegt darin, daß der Arbeiter gegen Angestellte eine Abneigung empfindet. Diese Abneigung entstand auf Grund der früheren sozialen Stellung dem Arbeiter gegenüber, in der der Angestellte stets ein Gefühl der Überlegenheit ostentativ zur Schau trug, als auch in der Stellung im Betrieb, in der der Arbeiter den Angestellten als Parteigänger des Unternehmers ansah, der ebenso wie letzterer von seiner Hände Arbeit ungerechtfertigter Weise zehre. Der Angestellte ist mehr oder weniger für den Arbeiter ein Schmarotzer.

---

[120]) J. B. G. A., 1924. A. B. Niederbayern, S. 38. „Eine regelrechte alljährliche Neuwahl findet nur da statt, wo eine straffe Organisation herrscht."

[121]) J. B. G. A., 1925. A. B. Oberbayern-Land, S. 18/19. „Angestellte nehmen eher gegen als für die Betriebsräteeinrichtung Stellung."

J. G. A., 1923/24. Freistaat Sachsen, 3/30. Ein Angestelltenrat in einer großen Maschinenfabrik lehnte ein Zusammenarbeiten mit dem Arbeiterrat ab."

[122]) Th. Brauer, Das B. R. G. und die Gewerkschaften, S. 30 ff.

c) Ein dritter Grund liegt darin, daß die frühere Unterwertung der Handarbeit im Verhältnis zur Kopf- wie zur geistigen Arbeit einer Überwertung Platz gemacht hat. Aus diesem Grunde ist auch der Arbeiter wenig geneigt, eine Vorzugsstellung oder Sonderansprüche anzuerkennen, die auf der besonderen Vorbildung fußen.

Brauer klärt dadurch die dem B.R.G. ungünstige Haltung der Angestellten auf in Betrieben, in denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind. Nun war aus dem 2. Kapitel zu ersehen, daß gerade in den reinen Handels- und Angestelltenbetrieben, in denen ein Gegensatz zwischen Angestellten und Arbeitern überhaupt nicht bestehen kann, die Haltung der Angestellten zum B.R.G. eine ungünstige ist. Der Grund hierfür kann darin gesucht werden, daß die Beziehungen der Angestellten zum Chef bzw. der Werkleitung innigere und persönlichere sind als zwischen Arbeiter und Werkleitung, und daß Angestellte deshalb versuchen, allen Reibungen aus dem Wege zu gehen, die sich zwischen ihnen und dem Chef ergeben könnten.

Gegen diese Anschauung spricht aber der Umstand, daß gerade die Angestellten, sowohl in ihren Organisationen als auch als Einzelpersonen in den Jahren 1919 und 1920 sich am radikalsten gebärdeten und ihre Interessen am rücksichtslosesten vertraten.[123])

Der Grund liegt meines Erachtens in einem besonders großen Mangel an Solidaritätsgefühl und ist nur geschichtlich zu begreifen.

Vordem standen die Angestellten für sich und lehnten nahezu vollständig eine Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeiter ab. Die Verbände selbst waren recht unbedeutend, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband war die einzige Organisation von kaufmännisch Angestellten, die sich als wirkliche Gewerkschaft betätigte. Nachdem nun während des Kriegs eine Annäherung der Angestellten und Arbeiter stattgefunden hatte, wurde in der Revolution der exklusive Standpunkt verlassen und die Angestellten wurden durch die Not an die Seite der Arbeiter zum Austrag von sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen getrie-

---

[123]) Th. Brauer, Betriebsräte und Gewerkschaften, S. 38.

ben, wobei man die Interessen der Angestellten mit denen der Arbeiter gleichstellte.[124])

Wenn nun bei den Angestellten das Solidaritätsgefühl in geringerem Maße vorhanden ist als bei den Arbeitern, so zeigt das nur, daß die kurze Zeit der gewerkschaftlichen Entwicklung es nicht vermocht hat, die Klasse der Angestellten einigermaßen mit dem Geiste der Solidarität zu erfüllen.

Ähnlich wie bei den Angestellten liegen die Verhältnisse bei den Hausgewerbetreibenden, nur daß bei diesen der Mangel an Solidaritätsgefühl durch stichhaltigere Gründe erklärt werden kann, so daß der Eindruck entsteht, daß bei diesen ein Solidaritätsgefühl sich gar nicht entwickeln konnte und sich, wenn vorhanden, nur schwer behaupten kann. Dem Umstande, daß die Interessen der im Betriebe tätigen Arbeitnehmer und der Hausgewerbetreibenden ganz verschiedene sind, war das Gesetz durch die Errichtung eines besonderen Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden nachgekommen.[125]) Ein Erfordernis hiefür ist, daß diese in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten. Nun liegt gerade bei den Heimarbeitern die Lage so, daß Arbeiten übernommen werden, woher sie eben zu bekommen sind, so daß manche Hausgewerbetreibende bei mehreren Betrieben in Arbeit stehen. Aber auch wenn dieser Zustand, der die Bildung von Betriebsräten erschwert, nicht zutrifft, ersticken doch die besonderen Verhältnisse das Solidaritätsgefühl vollständig. So ist zwischen den Hausgewerbetreibenden der innere Zusammenhang von jeher sehr gering; er entspricht etwa dem Umstande, daß die Heimarbeiter sowohl in der Stadt als auf dem Land räumlich weit von einander wohnen und sich wenig oder gar nicht kennen. Hiezu kommt noch, daß manche Hausgewerbetreibende Kreisen angehören, die ängstlich bestrebt sind, ihre Tätigkeit geheim zu halten.[126]) Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, wenn Betriebsvertretungen für Hausgewerbetreibende nicht zustande kommen. Dem

[124]) Th. Brauer, Betriebsräte und Gewerkschaften. S. 32. [125]) B. R. G. § 3.

[126]) Reichsarbeitsbl. Nichtamtl. Teil, 1924, S. 500. „Betriebsräte für Hausgewerbetreibende" von Marg. Trapp.

J. G. A., 1923/24, 1/210. R.Bez. Oberschlesien. „In einer Fabrik feiner Strickereiwaren waren viele Frauen besserer Stände beschäftigt, die ihre Arbeit gerne geheimhielten."

in Kapitel 2 aus Bayern angeführten Beispiel entspricht die Schilderung der Verhältnisse in Stettin: „Von rund 160 Betrieben der Stettiner Herrn- und Knabenkonfektion (fast 5500 Personen) haben nur vier vom Hundert einen Betriebsrat".

b) Ein weiterer Grund liegt in dem menschlichen Egoismus.

Das B. R. G. hat die Aufgaben, die Pflichten und Rechte der Betriebsräte genau umschrieben. Es hat die Betriebsräte auf einen Weg geführt, auf dem sie den einseitigen Klassenkampfgedanken ablehnen müssen und sich als Organe der Volkswirtschaft fühlen müssen und damit dem Betriebsegoismus, dessen Erwachen vor Verabschiedung des Gesetzes von mancher Seite befürchtet wurde, einen Riegel vorgeschoben. Es handelt sich hauptsächlich um die Verpflichtung des § 78, II B. R. G. „soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne mitzuwirken". Diese Arbeitnehmervereinigungen, die Gewerkschaften sind nun gezwungen, wenn sie nicht ihrer Vergangenheit und ihrem Wesen untreu werden wollen, die soziale Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gesamtheit sowohl der Berufszugehörigen wie des Volkes zur Geltung zu bringen und damit den Betriebsegoismus abzuwehren. Hiemit entfällt für die Arbeitnehmer ein außerordentliches Reizmittel für den Betriebsrätegedanken.[127]) Es ist nun doch die Frage zu überlegen, ob es nicht möglich ist, den menschlichen Egoismus für den Betriebsrätegedanken auszunützen, ohne der Gesamtvolkswirtschaft zu schaden.

Nachdem die Durchführung der Tarifbestimmungen auf die Dauer die Betriebsräte doch nicht befriedigen kann, darf die Frage wohl ventiliert werden, ob es nicht gelingen kann, daß den Betriebsräten die Möglichkeit gegeben wird, sich in bestimmten Grenzen und mit bestimmten Sicherungen mit der Lohnregelung zu befassen.[128]) Kann nicht den Betriebsräten die Möglichkeit

---

[127]) J. G. A., 1923/24. R. B. Frankfurt a. O., I/41. „Mit der fortschreitenden tariflichen Regelung der beiden wichtigsten Punkte, Arbeitszeit und Arbeitsentgelt, ist das Interesse geringer geworden."

Spiethoff, Schmollers Jahrbuch 43, S. 456. „Es bedarf heute der individuellen Antriebe nicht nur beim Unternehmer, sondern auch bei der großen Masse."

[128]) Th. Brauer, Betriebsräte und Gewerkschaften, S. 59.

gegeben werden, eine besonders günstige Lage des Betriebs für die Betriebsarbeiterschaft auszunützen?

Selbstverständlich sind Bestimmungen in der Richtung nötig, in welchem Verhältnis der Mehrlohn den Arbeitern verbleibt und welcher Anteil zum Besten der Allgemeinheit der Berufszugehörigen zu verwenden ist.

Auch an eine finanzielle Beteiligung der Arbeiter in Höhe der den Durchschnittslohn übersteigenden Sonderbezüge kann gedacht werden.

Auch noch in einer andern Richtung macht sich der menschliche Egoismus geltend! Auf Grund mündlicher Mitteilungen kann die Behauptung aufgestellt werden, daß die Wahl oft auch aus dem Grunde unterbleibt, weil die Arbeitnehmerschaft eine Ausnützung des Betriebsratsamtes zu persönlichem Vorteil der Betriebsratsmitglieder fürchtet. Die Möglichkeit, das Betriebsratsamt zu eigenem Vorteil auszunützen, kann nicht geleugnet werden, hat doch die Vergangenheit gezeigt,[129]) daß „Wirtschaftsfriedliche" als die radikalsten Elemente in den Betrieben auftauchten, es handelte sich eben um Leute, deren leitender Gedanke die Wahrnehmung des eigenen Profits war. Andererseits sind Einzelvorkommnisse in hinreichender Zahl vorhanden, so daß die Befürchtung als zu Recht bestehend angenommen werden kann. Selbst nun unter materiellem Drucke stehend, ist die Arbeitnehmerschaft allzu leicht geneigt, auch Alles von materieller Seite zu betrachten. Kleinliche Äußerlichkeiten, wie z. B. ausnahmsweises Fahren zu dienstlichen Zwecken im Auto der Fabrik, genügt, die Belegschaft zu veranlassen, die Betriebsräte kleinlich zu überwachen, ihre Handlungen mit Mißtrauen zu verfolgen und zu kritisieren.[130])

Aber auch wenn ein persönlicher Vorteil nicht vorausgesetzt würde, so genügt doch oft schon der Gedanke, es könnte der zum Betriebsrat Erwählte sich einbilden mehr zu sein als die Wählenden. Letztere Möglichkeit scheint besonders bei Frauen den Ausschlag zu geben, bei denen die gegenseitige Eifersucht besonders in Erscheinung tritt.[131])

[129]) Soz. Praxis, 1919, S. 153. „Solidarität". „Die bisher nicht organisierten Arbeiter führten in der polit. Bewegung oft das große Wort."

[130]) Gewerkschaftszeitung, 1925, S. 106/107.

[131]) Aus mündlichen Mitteilungen v. Gewerbeaufsichtsbeamten.

c) Manche Arbeitnehmer schätzen den Wert der Institution der Betriebsräte auf Grund von wirklichen oder vermeintlichen Erfahrungen zu gering ein.

Wenn das B. R. G. Februar 1920 als sozialpolitischer Erfolg betrachtet wurde: „Auf altehrwürdigem Boden ist ein Gebäude errichtet, das etwas kühner ist als es die alten Sozialpolitiker in ihrem Kampf gegen den Wirtschaftsfeudalismus gedacht haben", so ist dieses Gefühl bei den Arbeitnehmern nicht allgemein. Nichterfüllte Forderungen oder Hoffnungen[132]) genügen, um über die ganze Institution den Stab zu brechen. Es kann ja nicht von der Masse der Arbeitnehmer verlangt werden, genau abzuwägen, ob ihre Forderungen mit den Erfüllungsmöglichkeiten übereinstimmen. Ein Teil der Forderungen ist ja auch auf die geübte Praxis zurückzuführen, viel zu verlangen, um einen Teil der Forderungen durchzudrücken. Leider ist aber der Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht geneigt, sich von der zeitlichen Unerfüllbarkeit überzeugen zu lassen; er neigt mehr dazu, den Grund der Nichterfüllung dem Unternehmer, mehr aber noch dem Betriebsrat zuzuschieben und den Wert der Betriebsvertretung von vornherein auf Grund einer einmaligen Enttäuschung zu verneinen.

Die geringe Einschätzung der Institution der Betriebsräte ist aber auch einem andern Grund zuzuschreiben. Der erste Eindruck der Betriebsräte war oft kein günstiger. So konnte ein Betriebsräteorgan feststellen: Die einen gebärden sich als die Herren des Betriebs,[133]) die andern spielen die Rolle des Parteirats.[134])

[132]) J. B. G. A., 1920. A. B. Pfalz-Süd, S. 84. In einem Falle erklärten die Arbeiter trotz erfolgter Belehrung; sie hätten Lohnzulage verlangt und nicht erhalten, weshalb sie auch keinen Betriebsrat wählten.

A. B. Pfalz-Nord, S. 48. „Vielfach unterblieb die Neuwahl der Angestellten- und Arbeitervertreter, weil den Arbeitern der Einfluß der Vertretung zu geringfügig erschien."

[133]) Betriebsrätepost des deutsch. Gewerksch. Bundes, 1922, S. 30. Ebenda: In einem Unternehmen nahm der Betriebsrat Stellung gegen einen von der Firma eingestellten Betriebs-Leiter, ohne denselben jemals gekannt zu haben.

[134]) Betrieb und Wirtschaft, S. 38. 1922. „Wir erklären, daß wir außer Lohnsachen niemand mehr mit Rat und Tat unterstützen, der nicht eine Arbeiterzeitungsquittung vorzeigen kann."

S. 39. Wir bitten jeden Kollegen. die Zeitungsquittung mitzunehmen. Wenn sich jemand dieser Forderung entzieht, wird angenommen, daß er eine bürgerliche Zeitung liest und hat hieraus die Konsequenzen zu ziehen.

Nicht nur, daß die Aufgaben der Betriebsvertretung verkannt wurden, und der Sinn des B. R. G. nicht im mindesten erfaßt worden war, manche Betriebsräte zeigten sich als völlig ungeeignet, den Betriebsratsposten auszufüllen. Mußte nun von vornherein mit Fehlgriffen gerechnet werden, der schlechte Eindruck blieb. Freilich trug die Arbeitnehmerschaft einen großen Teil der Schuld, indem sie als Betriebsräte Leute wählte, die geistig und moralisch den Aufgaben nicht gewachsen waren, die entweder das Betriebsräteamt zu eigenem Vorteil benutzten oder die unabsichtlich gegen die Arbeiterinteressen verstießen. Aber auch Kreise, deren Denken nicht von Augenblickserfolgen beherrscht ist und die das Reifen des Betriebsrätewesen mit Ruhe verfolgten, mögen gegenwärtig das B. R. G. gering einschätzen. Es sind die Kreise, die von den Ideologien beherrscht werden, die dem B. R. G. zu Grunde liegen. Wenn eine wissenschaftliche Erkenntnis[135]) gewonnen werden konnte, wie: „Als Fundament einer neuen Wirtschaftsverfassung begrüßt, ist das Betriebsrätewesen in seiner praktischen Bedeutung mehr oder minder auf den Wirkungsbereich der früheren Arbeiterausschüsse zusammengeschrumpft", darf es nicht wundern, wenn das B. R. G. bei den Arbeitnehmerkreisen, die in dem B. R. G. den Anfang einer neuen Wirtschaftsverfassung sahen, an Ansehen eingebüßt hat. Freilich entspricht es weder dem Gebot der Klugheit, noch dem der Vernunft, das Gesetz aus dem Grunde der Mindereinschätzung zu sabotieren, ist es doch widersinnig, deswegen, weil man glaubt durch die Auswirkungen des B. R. G. enttäuscht worden zu sein, auch auf Arbeiterausschüsse verzichten zu können.

---

[135]) Brigl-Matthieß, Das Betriebsräteploblem, S. 246.

4. Kapitel.

Mögliche Gründe der Verweigerung der Annahme des Betriebsratsamtes.

Der häufigste Grund dürfte zu suchen sein:

1. auf wirtschaftlichem Gebiete.

Der Beweis für die Tatsache des Vorhandenseins und der Häufigkeit des Grundes auf wirtschaftlichem Gebiete wird gegeben

a) durch die Tatsache, daß die fehlenden Betriebsvertretungen nicht nur durch Wahlablehnung begründet sind, sondern auch dadurch, daß sich niemand fand, der den Betriebsräteposten übernehmen wollte (s. 2. Kapitel);

b) durch die Tatsache, daß die Zunahme an fehlenden Betriebsvertretungen mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage Schritt hält;

c) durch die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, die nicht nur ihr eigenes Urteil, sondern auch das der Arbeitnehmer zum Ausdruck bringen.

d) Die Weigerung aus wirtschaftlichen Gründen das Betriebsratsamt anzunehmen, mag und kann verurteilt werden und der Vernunft nicht entsprechen, sie entbehrt aber auf keinen Fall der Begründung.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers nämlich, von deren ernüchternden, enttäuschenden und lähmenden Wirkung schon gesprochen worden ist, läßt bei der mißlichen Lage des Arbeitsmarkts die Befürchtung entstehen, kräftiges pflichtgemäßes Eintreten für die Arbeitnehmerinteressen mit Entlassung büßen zu müssen.[136]) Diese Befürchtung wird gestärkt durch die Er-

[136]) J. B. G. A., 1924. A. B. München, S. 3. „Die ablehnende Haltung scheint mit dem Arbeits- und Stellenmangel zusammenzuhängen; insofern jeder befürchtet, bei der Geschäftsleitung als Betriebsrat unbeliebt zu werden und dadurch die Arbeit zu verlieren." (Siehe auch Seite 52.)

kenntnis, daß das B. R. G. letzten Endes doch eine Spitze gegen die Unternehmer bzw. gegen die in einem Teil derselben herrschenden Anschauungen und geübten Gepflogenheiten darstellt.

Betrachten wir nun die Stellung des Arbeiters zum Unternehmer, so findet sich im Arbeiter eine tiefgehende Abneigung gegen den Arbeitgeber, der entweder als unnützes Glied im Betrieb oder als ein die Arbeiterinteressen schädigendes Element betrachtet wird. Ein freigewerkschaftliches Urteil[137]) charakterisiert die Einstellung des Arbeiters wie folgt: „Ein sehr großer Teil der Arbeiterschaft kennt die leitende Arbeit des Unternehmers so schlecht oder überhaupt nicht, daß bei ihm die völlig unzutreffende Auffassung entstehen konnte, der Unternehmer, der ja nur Ausbeuter ist, könne ganz beseitigt werden". Es muß hier festgestellt werden, daß die Betriebsrätepresse jeder Richtung bestrebt war, die dem Arbeiter eigentümliche Überschätzung der körperlichen Arbeit im Gegensatz zur geistigen Arbeit auszureden und damit den Gegensatz zwischen Arbeiter und Unternehmer zu mildern. Als Beweis möchte ich die freien Gewerkschaften anführen, die in dem Anstreben der Gemeinwirtschaft[138]) zum Unternehmer als dem unberechtigten Inhaber der Produktionsmittel am meisten in Gegensatz stehen. Auf die Frage: Brauchen wir Unternehmer? antwortet das Organ der freien Gewerkschaften, die Betriebsrätezeitung:[139]) Ja wir brauchen sie mehr denn je! Auch die Unternehmerqualität, und nicht zuletzt die Tatsache, daß es Unter-

---

Zu [136]). A. B. Nürnberg-Fürth, S. 112. Als Grund für das mangelnde Interesse für die Betriebsvertretung wurde von den Arbeitern angegeben: „Die Besorgnis bei ungünstiger Arbeitslage die Stellung zu verlieren."

A. B. Schwaben, S. 159. Viele Arbeiter sind deshalb betriebsratsmüde geworden, weil sie das Gefühl haben, daß sie bei tatkräftiger Wahrnehmung der Arbeiterinteressen bei Unternehmern, die dem B. R. G. kein Verständnis entgegenbringen können, anstossen und ihre Stellung verlieren könnten.

A. B. Mittelfranken, S. 131. Als Grund für die Abnahme der Bereitwilligkeit, sich als Betriebsrat zu betätigen, wurde von den Arbeitern die Schwierigkeit der Betätigung unter dem schweren wirtschaftlichen Drucke des Jahres angegeben.

[137]) Betriebsrätezeitung, 1920, S. 189.

[138]) Gewerkschaftszeitung, 21. Februar 1925, „Ein Jubiläum des B. R. G." In die kapitalistische Wirtschaft ragt ein Stück Zukunftshoffnung der Arbeiter, das offizielle Mitbestimmungsrecht herein."

[139]) Betriebsrätezeitung, 1920, S. 145.

nehmer gibt, die mit Arbeiterausbeutung nichts zu tun haben, wird anerkannt und den Betriebsräten eindringlich vor Augen geführt.[140]) Daß die Unternehmer- und die Arbeitnehmerinteressen sich nicht immer entgegengesetzt verhalten müssen, sondern, wenn die Gesetze vernunftmäßiger Wirtschaft befolgt werden, sich auf einer Linie vereinigen, wird auch von einem Teil der Arbeitnehmer und Unternehmer anerkannt. In allen Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten der Jahre 1920 bis Ende 1925 wird nur ausnahmsweise berichtet, daß die Unternehmer in den Betriebsvertretungen Gegner sehen,[141]) im Gegenteil es wird anerkennend hervorgehoben, daß der größte Teil sich nicht nur mit den Betriebsvertretungen abgefunden habe, sondern auch ihren Wert erkannt habe.[142])

Dieses Verhalten der Unternehmer ist zu erklären

a) aus der natürlichen Veranlagung mancher Unternehmer;

b) aus der tatsächlichen Einsicht, daß das Interesse des Unternehmertums am besten gewährleistet ist durch ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft;

---

[140]) Betriebsrätepost, 1922, S. 2. Stoßt euch nicht daran, daß es Angehörige jenes Teils des Bürgertums mit tiefer Bildung des Verstandes und des Herzens sein werden, die euch helfen werden; denn nur von denen, die mehr wissen, die tiefer denken, die ein an Erfahrung reicheres Leben hinter sich haben, können wir lernen, nicht von Schwätzern und Schwadroneuren. Ich weiß, daß dieser Rat euch unbequem ist, daß ihr mit der Bourgeoisie nichts gemein haben wollt. Das ist nur bedingt richtig. In unserem Bürgertum finden sich zahlreiche Männer, deren Lebenszweck nicht das Geldmachen und die Ausbeutung ist."

[141]) J. B. G. A., 1920. A. B. Schwaben, S. 182. „Manche Arbeitgeber können sich nur schwer damit abfinden, daß der Arbeiterschaft auch das Recht eingeräumt wurde, in gewissen Fragen mitzureden und mitzuhandeln."

[142]) J. B. G. A., 1920. A. B. Oberfranken, S. 112. Belangreiche Klagen der Unternehmer über die Betriebsräte wurden nicht vernommen.

J. B. G. A., 1924. A. B. München, S. 3. Mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen scheint ein gedeihliches Wirken der Betriebsräte mit den Betriebsinhabern zu herrschen.

A. B. Niederbayern, S. 38. In Großbetrieben besteht meist ein gutes Zusammenarbeiten zwischen Betriebsrat und Betriebsleiter.

J. A. G. A., 1920. A. B. München, S. 9. Nachdem die Erkenntnis der Notwendigkeit eines erfolgreichen Zusammenarbeitens Platz gegriffen hat, ist das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betriebsrat im allgemeinen als günstig zu bezeichnen.

c) aus der Notwendigkeit, sich mit einem tatsächlich bestehenden Zustand abfinden zu müssen. Dieses „Sichabfindenmüssen" war dadurch erleichtert, als der Unternehmer hat lernen müssen, sich mit andern Lasten, namentlich finanziellen, abzufinden, die in der Vorkriegszeit als untragbar erschienen wären. Ein gewisses Mißtrauen dürfte aber bei den meisten Unternehmern noch bestehen,[143]), zumal, da in der Zeit vor Inkrafttreten des B. R. G. Arbeiterräte weit über das zulässige Maß der Befugnisse hinausgingen und auch in der ersten Zeit des B. R. G. Betriebsräte vielfach noch recht unvernünftige Forderungen stellten. Es ist allzu menschlich, unangenehme Erfahrungen nicht zu vergessen, auch wenn die Verhältnisse sich geändert haben und Gewähr gegeben wäre, daß Entgleisungen vermieden würden.

Aus dieser inneren Einstellung ist die Unternehmerpolitik zu begreifen, die Brigl-Matthiass[144]) mit Assimilierungspolitik und Paralysierungspolitik bezeichnet. Aus dieser seien zwei Verfahren besonders hervorgehoben:

a) das Streben des Unternehmers, den Betriebsrat sich willfährig zu machen,[145])

b) die Praxis, sich auf den Rechtsstandpunkt zu stellen[146]) und auf dem Rechtswege ein für die Unternehmer günstiges Urteil zu erringen. Aber auch die Arbeitnehmer verfolgen die Haltung der Unternehmer mit Mißtrauen. Der Arbeit-

---

[143]) J. B. G. A., 1920. Landesgewerberat, S. XVI. „Verschiedentlich fand die Tätigkeit der Betriebsräte die Anerkennung der Unternehmer, wenngleich auch Klagen über allzu radikales Vorgehen derselben, da und dort noch fortdauern."

[144]) Brigl-Matthiass, Das Betriebsräteproblem, S. 76 u. f. und S. 125 u. f.

[145]) Betrieb und Wirtschaft, 1920, S. 5. Man hat sich mit der Tatsache abgefunden, daß nichts mehr zu ändern ist. Als verwerflich muß es aber bezeichnet werden usw.

[146]) Betriebsrätezeitung, 1920, S. 99. Von einer ausgesprochenen Sabotage der Unternehmer gegen das B. R. G. kann nicht gesprochen werden. Wohl aber bemühen sich die Unternehmer mit Hilfe von Juristen, Auslegungen des Gestezes zu finden, die gegen die Arbeiter sprechen.

Gewerkschaftszeitung, 1924, S. 500. Die Unternehmer bieten auf dem Rechtswege alles auf, die Bewegungsfreiheit der Betriebsräte einzuschränken.

Vorwärts, 1922, Nr. 73. Die Unternehmer verschanzen sich hinter das Gesetz selbst.

nehmer kann nicht glauben, daß der erbitterte Widerstand, der seit Jahrzehnten bis zur letzten Minute vor Verabschiedung des Gesetzes gegen das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer geführt wurde, verschwunden sei. Das Mißtrauen erhält wiederum eine Verstärkung durch die oben angedeutete Praxis mancher Unternehmer.

Das B. R. G. sucht nun die Betriebsratsmitglieder und die Betriebsobmänner zu schützen und zwar dadurch, daß sie nur mit Zustimmung der Vertretung, deren Mitglieder sie sind, gekündigt und versetzt werden können.[147]) Für die Betriebsobmänner ist die Zustimmung der wahlberechtigten Arbeitnehmer erforderlich.[148]) Wird die Zustimmung abgelehnt, so kann auf Berufung durch den Arbeitgeber der Schlichtungsausschuß sie durch seinen Spruch ergänzen. Er darf nicht die Kündigung oder Versetzung genehmigen, wenn sie eine Maßregelung darstellt.[149]) Im übrigen soll er es nur dann, wenn entweder in der Person des Arbeitnehmers und seinen Leistungen (abgesehen von der Ausübung des Amtes) oder in den Betriebsverhältnissen ein triftiger Grund vorliegt. Ohne Zustimmung der Betriebsvertretung oder des Schlichtungsausschusses kann gekündigt werden, wenn der Betrieb stillgelegt und daher allen Arbeitnehmern gekündigt wird. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben nun gezeigt, daß Unternehmungen es verstanden haben, auf diesem Wege mißliebige Betriebsräte aus den Betrieben zu entfernen. Die Besorgnis der Arbeitnehmer scheint daher nicht unbegründet.

2. Ein Grund der Amtsverweigerung kann auf politischem Gebiete liegen.

Dieser Grund dürfte nicht allzu häufig in Betracht kommen. Er muß aber doch erwähnt werden, weil in einigen Fällen er doch auf diesem Gebiete zu suchen war. Die Möglichkeit, daß Betriebsräte ihr Amt vom rein politischen Standpunkt aus betrachten, ist bereits erwähnt worden. Liegt nun in dieser Auffassung eine vollständige Verkennung des Amtes, so ist außerdem in dieser Auffassung die Gefahr gegeben, mit Betriebsratsmitgliedern oder

147) B. R. G. § 96 und § 39.
148) B. R. G. § 98.
149) B. R. G. § 97.

mit Teilen der Belegschaft, die politisch anders eingestellt sind, nicht zusammenarbeiten zu können.[150]) Der gleichen Beurteilung müßte unterliegen, wenn Betriebsräte der einen Gewerkschaftsrichtung mit Betriebsräten einer andern Gewerkschaftsrichtung nicht zusammen arbeiten wollten. Der Gedanke klingt zwar sehr unwahrscheinlich — ist doch das B. R. G. zustande gekommen durch das Verdienst aller Gewerkschaftsrichtungen und sind diese doch gezwungen in manchen Angelegenheiten, z. B. Schulung der Betriebsräte, miteinander zu arbeiten — so scheint mir doch ein Gefahrspunkt zu bestehen, den ich kurz streifen möchte. Sämtliche Gewerkschaftsrichtungen stehen auf dem Boden der Wirtschaftsdemokratie. Aber in einem Punkt unterscheiden sich die Richtungen, dem Endziel.

Die Krönung des Betriebsrätegedankens bei den nichtsozialistischen Gewerkschaften[151]) ist ein Zustand, in dem der Arbeiter über sein eigenes Los bestimmt, Einblick gewinnt in das Betriebs- und Wirtschaftsleben, um Freude zu haben an seiner Arbeit und Anteil nimmt an dem Blühen seines Betriebes. Bei den sozialistischen Gewerkschaften aber ist die Krönung des B. R.-Gedankens der Sozialismus.

Denkbar wäre ferner der Fall, daß organisierte Betriebsratsmitglieder das Amt ablehnen, wenn der übrige Teil der Belegschaft unorganisiert ist. In diesem Falle liegt für den organisierten Arbeiter der Gedanke nahe, den Mühen des Betriebsratspostens aus dem Wege zu gehen, um nicht die Interessen einer Belegschaft vertreten zu müssen, deren mangelndes Solidaritätsgefühl schon äußerlich durch das Nichtorganisiertsein bekundet wird.

3. Ein Teil der als Betriebsräte bzw. Obmänner ausersehenen Arbeiter fühlen sich der Aufgabe nicht gewachsen. Ein Betriebsrat, der seine Aufgabe im Sinn des Gesetzes[152]) erfüllen will, bedarf allgemeiner und volkswirtschaftlicher Kenntnisse. Besonders die mangelnde wirtschaftliche Einsicht wird

[150]) J. B. G. A., 1924. A. B. Schwaben, S. 159. Viele Arbeiter arbeiten mit Betriebsräten anderer politischer Richtung nicht gerne zusammen.

[151]) Zentralblatt der christl. Gewerkschaften, 1920, S. 18.

[152]) B. R. G. § 66.

in der Betriebsrätepresse als das Moment hervorgehoben, das die Betriebsräte amtsmüde machte. Als Mindestmaß von Kenntnissen muß die genaue Kenntnis des B. R. G. verlangt werden,[153]) wenn nicht Streitigkeiten entstehen sollen, die auf der einen Seite unnütze Arbeit verursachen, auf der andern Seite Mißmut nicht nur bei der Betriebsleitung und Betriebsvertretung, sondern auch bei der Belegschaft auslösen. Die Gesetzeskenntnis ist nun auch um so notwendiger, als es ja Betriebsleitungen gibt, die sich auf den jede gütliche Übereinkunft ablehnenden Rechtsstandpunkt stellen und damit dem Streiten um die Auslegung Tür und Tor öffnen.[154])

Der Ausgleich in Wissen und Erfahrung wird bei den Arbeitern noch durch die dem Arbeiter eigentümliche Überschätzung der Handarbeit erschwert. Daß die Überhebung überhaupt entstehen konnte, daran trug freilich die bisher durchgeführte scharfe Trennung zwischen Arbeiter und Betriebsleitung reichlich Schuld.[155]) Wissen und Erfahrung ist aber nicht nur in Hinsicht auf die Möglichkeit des Erkennenkönnens der tatsächlichen Verhältnisse einzuschätzen, sondern auch darauf hin zu werten, daß mit dem Wissen und der Erfahrung das Mißtrauen schwindet und das Vertrauen kommt.[156])

---

[153]) Betriebsrätezeit., 1922, S. 97. Referat von Nörpel auf dem 11. Gewerkschafts-Kongreß. „In der übergroßen Mehrzahl aller Fälle sind Schwierigkeiten entstanden, weil die Betriebsräte in Unkenntnis des Systems und der Methodik, die Gesetze an ganz falschen Stellen angefaßt haben, weil sie in Unkenntnis der Gesetze ihre Rechte überschritten haben und nicht Möglichkeiten ergriffen, die gegeben waren, sondern andere Maßnahmen, die sich hinterher als verfehlt herausstellten.

[154]) Gewerkschaftszeitung, 1922, S. 14.

[155]) Betriebsrätezeit. der allgem. D. G. Bdes., 1920, S. 1. „Infolge der scharfen Trennung zwischen der ausführenden Teilarbeit und den leitenden Angestellten ist leider die Erscheinung der Überhebung und Unterschätzung gezeitigt worden, die irrtümliche Auffassung, daß ein offener heller Kopf allein schon genüge, um die Arbeit zu leisten, die von leitenden Angestellten gefordert wird. Die große Masse der Arbeiter muß den menschlichen Weg des Lernens und des Erfahrungssammelns erst gehen, um für die Übernahme leitender und verantwortlicher Stellung sich reif zu machen.

[156]) Gewerkschaftszeit., 1924, S. 215; Betriebsrätezeit., 1920, S. 2. Jede Erweiterung des positiven Wissens erhöht die Selbstsicherheit und die Sicherheit im Auftreten und Verhandeln mit dem Unternehmer. Sie bewahrt den Wissenden vor der Überhebung, weil er besser weiß, wie die Nichtwissenden, was ihm noch fehlt.

Eine zweite Forderung ist die der Autorität, des Ansehens und des Vertrauens nicht nur bei der Belegschaft, sondern auch beim Arbeitgeber. Diese Autorität ist zum Teil gegeben bei tüchtigen Fachkenntnissen, langjähriger Erfahrung und Lauterkeit des Charakters.[157]) In letzterem Punkte scheint sich mit der Zeit eine besondere Schwäche herausgestellt zu haben, denn sonst wäre in der Betriebsrätepresse die Klage, daß viele Betriebsräte vom Unternehmer hoffnungslos eingewickelt seien, nicht erhoben worden. Das Einwickeln der Betriebsräte wird in ausgesucht höflicher Behandlung, die gegen früher oder gegen die andere Belegschaft absticht, in schön eingerichteten Dienstzimmern erblickt. Auch wird das Augenmerk der Betriebsvertretung geschickt von der eigentlichen, im Gesetz umschriebenen Aufgabe abgelenkt und der Betriebsrat mit Verkauf von billiger Seife, Theaterkarten usw. beschäftigt.[158])

Daß es sich nicht um eine zufällige Einzelerscheinung handelt, geht daraus hervor, daß in der Betriebsrätepresse als der der Betriebsvertretung gefährlichste Feind die raffiniert auf materialistische Einstellung des Betriebsratsmitgliedes gehende Taktik der Arbeitgeber erachtet wird. Auch bessere Entlohnung als die übrigen Arbeitnehmer scheint bei manchen Betrieben eine Rolle gespielt zu haben, besonders aber die Freistellung von der Berufsarbeit, ganz oder über das notwendige Maß hinaus, scheint dem Betriebsrätegedanken abträglich gewirkt zu haben.[159])

Betrachten wir nun diese dunklen Punkte in der Entwicklung der Entwicklung, so verstehen wir die Forderung der Betriebsratspresse:[160]) Betriebsrat soll nur werden, der aus sich selbst was

---

[157]) Betriebsrätezeit., 1920, S. 2. „Die rein persönliche Qualität, Charakter und Reife in der Lebens- und Weltanschauung sind unerläßlich. Eine hohe Stufe sittlicher Reife muß erst erstiegen werden, um selbst die Beherrschung der eigenen Triebe und Schwäche zu meistern, um aber auch den Mitmenschen mit dem rechten Verständnis ihrer Eigenart, Schwäche und Vorzügen begegnen zu können. [158]) Betriebsrätezeit., 1922, S. 55.

[159]) Betriebsrätezeit., 1920, S. 157. Mancher Direktor versteht es prächtig seinen Arbeiterrat zu beschäftigen.

[160]) Betriebsrätezeit., 1920, S. 18; Betriebsrätezeit., 1922, S. 55.

[161]) Betrieb und Wirtschaft, 1920, S. 5; Betrieb und Wirtschaft, 1921. S. 10. Eine Atmosphäre des Mißtrauens ist allda vorhanden, wo man den Betriebsräten hinsichtlich Freistellungen entgegenkommt. Die Betriebsräte kommen sehr leicht in Gefahr auf Abwege zu geraten, wenn es an der nötigen Kontrolle fehlt. Sie bedürfen einer dauernden Überwachung.

geworden ist, der was zu verlieren hat, und zwar mangels materieller Güter „den guten Namen". Die persönlichen Qualitäten, wie sie bis jetzt als notwendig für den Betriebsratsposten betrachtet worden sind, sind nun für die Autorität zwar außerordentlich förderlich, aber nicht ausschlaggebend. Das subjektive Empfinden derjenigen, bei denen Autorität beansprucht wird, und das durchaus nicht durch objektive Tatsachen begründet zu sein braucht, ist entscheidend. Das beste Beispiel hierfür bieten die Frauen. Sie werden von den Männern von vornherein nicht als gleichwertig betrachtet, besonders junge, ledige Arbeiterinnen[162]) genießen kein Vertrauen. Aber auch Frauen selbst trauen den Angehörigen ihres Geschlechts wenig zu und sehen ihre Belange am liebsten von Männern vertreten;[163]) sie ordnen sich lieber dem Mann als der Frau unter.

Eine dritte Anforderung ist die Fähigkeit des Verhandelns mit dem Unternehmer und den Arbeitskollegen, die eine gewisse Gewandtheit in Rede und Auftreten voraussetzt. Diese Fähigkeit ist nicht nur eine Folge der Erziehung, sondern sie ist auch eine natürliche Begabung und im Charakter begründet. Manche haben eine Abneigung dagegen, aus der Masse her-

---

[162]) J. B. G. A., 1924. A. B. München, S. 4. Die unverheiratete junge Arbeiterin hat weder Erfahrung noch genügend Autorität, um sich gegenüber dem Unternehmer oder Arbeitskollegen durchzusetzen.

A. B. Niederbayern, S. 38. Den Arbeiterinnen wird vorgeworfen, daß sie sich nicht die Mühe nehmen, sich das nötige Verständnis für das B. R. G. anzueignen.

A. B. Schwaben, S. 146. Weibliche Betriebsratsmitglieder finden mitunter seitens ihrer männlichen Kollegen abfällig Beurteilung.

Reichsarbeitsblatt (Nichtamtl. Teil), 1925. Die Frau in der Betriebsvertretung von Reg.-Rat Trapp. S. 719. „Nicht alle männlichen Mitarbeiter wollen die Gleichberechtigung der Frau gelten lassen und bereiten ihrer Wahl Schwierigkeiten."

[163]) J. B. G. A., 1924, Landesgewerberat, S. IX. „Selbst in Betrieben mit überwiegend weibl. Belegschaft ziehen die Arbeiterinnen eine Vertretung ihrer Belange durch Männer vor, denen sie anscheinend mehr Sachkenntnisse zutrauen.

A. B. Oberfranken, S. 97. Männer eignen sich nach Ansicht der Frauen besser als Betriebsräte.

A. B. Mittelfranken, S. 131. In den Gemischbetrieben liegt auch bei überwiegend weibl. Belegschaft die Vertretung der weibl. Belange in der Regel bei männlichen Betriebsräten, denen die Arbeiterinnen eine tatkräftigere Wahrung ihrer Angelegenheiten zusprechen als sich selbst.

auszutreten. Der Gedanke sich „hervortun“ zu müssen, und noch mehr der Gedanke, sich einer Kritik aussetzen zu müssen, ist für sie nicht tragbar. Der Charakterzug der Unterschätzung der eigenen Person ist besonders bei Frauen in großem Maße zu beobachten. Hierzu kommen bei der weiblichen Arbeitnehmerschaft die besonderen Eigenschaften ihres Geschlechtes. Die Frau ist zurückhaltender, weniger Kampfnatur wie der Mann, sie denkt im allgemeinen weniger objektiv und handelt mehr gefühlsmäßig, sie ist dem Unternehmer gegenüber nachgiebiger. Die allgemeinen Geschlechtseigenschaften erfahren nun noch eine Verstärkung durch die bisherige und gegenwärtige soziale Stellung der Frau.

a) Die Frau ist weniger hinsichtlich der Fragen des öffentlichen Lebens und der selbständigen Vertretung ihrer Interessen erzogen.
b) Sie steht unter dem Zwange der Gewohnheit sich vom Manne vertreten zu lassen.
c) Die gewerkschaftliche Schulung fehlt ihr in höherem Maße als dem Manne.
d) Das gewerbliche Leben spielt in ihrem Leben eine untergeordnete, vorübergehende Rolle.
e) Die Arbeiterin ist im Vergleich zur männlichen Belegschaft in jüngerem Alter, da ihre Beschäftigungsdauer eine geringere ist.
f) Sie ist durch ihre Hausfrauen- und Mutterpflichten schwerer belastet als der Mann.

Unter diesen Umständen werden die vollständig absprechenden Urteile der Gewerbeaufsichtsbeamten wohl begreiflich. Es frägt sich nur, ob diese absprechenden Urteile tatsächlich zu Recht bestehen. Es muß doch beachtet werden, daß die Frau Eigenschaften besitzt, die ihr im Betriebsratsamt besonders förderlich sind.[164]) In erster Linie gehört hierzu ihre natürliche Veranlagung für Wohlfahrtspflege, Wöchnerinnen- und Säuglingsschutz; dem Betriebsrätegedanken nicht abträglich ist es ferner, daß der Arbeitgeber der Betriebsrätin gegenüber nicht leicht in den sonst rauhen Betriebston verfällt. Besonders aber spricht gegen das absprechende Urteil der Umstand, daß das Wirken der Frau auch Anerkennung

[164]) Reichsarbeitsblatt (Nichtamtl. Teil), 1925, S. 719.

gefunden hat.[165]) Es fehlt hierfür in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht an Beispielen. Berücksichtigt muß ferner noch werden, daß die Aufstellung von Frauen oft auch deswegen scheitert, weil infolge ihres geringen Alters die nötigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Eine Untersuchung im Aachener Bezirk[167]) hat ergeben: Von den in einer Kunstseidefabrik beschäftigten 2917 männlichen und 3015 weiblichen Mitgliedern der Belegschaft sind in den Betriebsrat entsandt: 19 Männer und 1 Frau. Ebenso in einer Metallwarenfabrik befinden sich bei einer Belegschaft von 1345 Männern und 974 Frauen im Betriebsrat 12 Männer und 1 Frau.

Auch auf Grund dieser Erkenntnis ist nur ein Schluß dahin berechtigt:

a) Die weiblichen Arbeitnehmer haben nicht die ihnen ihrer Zahl nach zukommenden Plätze eingenommen.
b) Noch mehr im Vorstande der Betriebsvertretung oder im Betriebsausschuß.
c) Weibliche Vorsitzende sind wenig vorhanden.
d) Die Frauen treten als Betriebsratsmitglieder wenig in Erscheinung und soweit sie im Betriebsrat vorhanden sind, spielen sie meist eine untergeordnete Rolle.[168])

---

[165]) Beispiele: J. G. A., 1923/24, B. Westpreußen 1/22, Berlin 1/74, Breslau 1/148, Magdeburg 1/233, Freistaat Sachsen 3/35.

[166]) J. G. A., 1923/24, B. Gumbinnen 1/22. „Verhältnismäßig viele Weibliche haben das 24. Jahr noch nicht erreicht und kommen also für die Wahl auch nicht in Betracht."

[167]) Reichsarbeitsblatt (Nichtamtl. Teil), 1925, S. 720.

[168]) J. B. G. A., 1924. A. B. Nürnberg-Fürth, S. 113. „In den Vertretungen haben die Frauen dem Mann die Führung überlassen."

Landesgewerberat, S. IX. Die Frau spielt in der Betriebsvertretung meist eine untergeordnete Rolle. Im Vorstand fehlt sie meist ganz. Zu bedauern ist, daß sich die Frau in den Betriebsvertretungen meist gleichgültig gegen Aufgaben verhält, die wie der Wöchnerinnenschutz ihrer Natur besonders nahe gehen sollte.

A. B. München, S. 4. Selbst in größeren Angestelltenbetrieben (Banken, Warenhäusern) ließen sich weibl. Angestellte aus Interesselosigkeit oder aus Furcht sich hervortun zu müssen, selten in den Betriebsrat wählen. Die weibl. Mitglieder waren auch mitunter nicht genügend über ihre Aufgaben unterrichtet, so daß sie sich völlig untätig verhielten.

A. B. Oberpfalz, S. 82. Es fehlt der Frau jedes Interesse; wo Frauen im Betriebsrat, erscheint dies lediglich als Formsache. Die Arbeit wird nur von Männern geleistet. Ähnlich A.B. Pfalz-Nord, S. 48; A.B. Oberfranken, S. 97.

Sind nun die Anforderungen, des Wissens und der Erfahrung, der Autorität und des richtigen Auftretens erfüllt, so mag der Betriebsrat für die Übernahme des Betriebsratsamtes als geeignet erscheinen: und doch fehlt ihm für die Ausführung des Postens noch eine Eigenschaft, die als unbedingt notwendig erachtet werden muß, soll der Betriebsrat sein Amt im Sinne des Gesetzes ausfüllen: „Die Fähigkeit, das als richtig Erkannte auch durchzusetzen.“ Wollen wir nun diese Fähigkeit genau erkennen, so ist es nötig, sich die Stellung des Betriebsrats zu vergegenwärtigen. Der Betriebsrat ist eine Vertretung der Arbeitnehmer mit zwei Aufgaben, einer sozialpolitischen, der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen und einer wirtschaftspolitischen Aufgabe, durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber auf wirtschaftlichem Gebiet die Produktion und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu fördern.

Beide Aufgaben können sich in gegebenen Umständen widersprechen. Der Betriebsrat im Sinne des Gesetzes muß der Schwierigkeit Herr werden; für ihn ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebes das Primäre, das erst die Möglichkeit gibt, die Interessen der Arbeitnehmer möglichst zu wahren. In der Praxis aber können wir drei Arten von Betriebsräten unterscheiden, die ganz verschieden ihrer Aufgabe gerecht werden.

a) Der kleinste Teil setzt sich bei seinen Arbeitskollegen durch und es gilt ihm das als richtig Erkannte höher als die Gunst oder abfällige Kritik der Belegschaft oder der Verlust des Vertrauens, was in dem Verlust des Betriebsratsamtes sich offenbarte.[169])

Ein zweiter Teil sucht den Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen und die Verantwortung auf andere Schultern abzuwälzen.[170])

Ein dritter, größter Teil kümmert sich um die gesetzlichen Aufgaben überhaupt nicht und sucht lediglich die Interessen der

[169]) Geschäftsbericht der Verein. d. deutschen Arbeitgeberverb. 1923/24, S. 75. Wo Betriebsräte in vernünftiger Erkennung der Wirtschaftslage den Versuch machten, wurde sehr häufig die Erfahrung gemacht, daß der Betriebsrat das Vertrauen der Arbeiterschaft verlor und zum mindesten nach Ablauf des Wahltermins bei der Neuwahl zu Gunsten eines auf den Interessenstandpunkt eingestellten Arbeitervertreters sein Betriebsratsamt verlor.

[170]) Hieraus ist die starke Beanspruchung des Schiedsgerichtsverfahrens erklärlich.

Belegschaft zu wahren.[171]) Ihr Verhalten entspricht unmittelbar der Mentalität der ausgesprochenen Mehrheit der Belegschaft, die im Betriebsrat lediglich einen Vertreter ihrer einseitigen sozialpolitischen Interessen dem Arbeitgeber gegenüber sieht und verlangt, daß der Betriebsrat sich bis zum Äußersten dem Arbeitgeber gegenüber einsetzt.

Der feste Charakter, der allein befähigt, Einwirkungen von Seite der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszuschalten, ist außerdem noch nötig, damit die Betriebsräte sich parteipolitischen Einflüssen entziehen. So konnte der Jahresbericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1923/24 über den Terror Klage führen, der von der Kommunistischen Partei und ihren Vertretern in den Betrieben ausgeübt wurde. Die kommunistischen Mitglieder der Betriebsvertretung hatten sich vielfach zu einem Parteifunktionär der Kommunistischen Partei entwickelt und ihre Tätigkeit im Betrieb benützt zur Verteilung von kommunistischen Flugblättern und zur Organisation des Kampfes gegen den Kapitalismus und gegen die herrschende Staats- und Wirtschaftsverfassung. Diese parteipolitische Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder wird in der Betriebsratspresse völlig abgelehnt.[172]) Auch über unzulässige Einwirkung von Betriebsräten zugunsten von Gewerkschaftsrichtungen mußte wiederholt Klage geführt werden. Betrachten wir nun abschließend die Anforderungen an die Betriebsräte, so müssen wir doch sagen, daß es recht schwer ist, Leute von der geforderten Qualität in der nötigen Zahl zu finden und noch schwerer, diese Qualität zu erziehen. Wir ersehen aus der Betriebsrätepresse, daß die Wichtigkeit der Personenfrage

---

[171]) Geschäftsbericht wie oben. Die Betriebsräte haben in ihrer überwiegenden Mehrheit lediglich ihre Aufgabe in der Wahrnehmung des einseitigen sozialpolit. Interesses der Arbeiter gesehen und nur in den seltensten Fällen ernsthaft versucht, auch die wirtschaftspol. Belange des Werkes Rechnung zu tragen.

Betriebsrätezeit., 1920, S. 18. Der Betriebsrat muß gegen Arbeitskollegen Stellung nehmen; niemals darf der Betriebsrat von einem notwendigen Schritt Abstand nehmen aus Furcht sich unbeliebt zu machen.

[172]) Betriebsrätezeitung, 1922, S. 56. Die Forderung der politischen Neutralität löst Widerspruch aus. Polit. Forderungen sind in den Parlamenten und in den Volksversammlungen zu stellen, nicht in den Betrieben.

dort voll anerkannt wird,[173]) wir verstehen, daß es sich um die Auslese der Tüchtigen handelt.[174]) Noch wichtiger aber erscheint das Geständnis: „Es sind nicht so viele Leute mit der geforderten Qualität verfügbar als notwendig."

4. Viele Arbeitnehmer fürchten unkollegiales Verhalten der Arbeitskollegen.

Es liegt in der Natur der Aufgabe der Betriebsräte, daß weder die Interessen der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zur beiderseitigen vollen Zufriedenheit wahrgenommen werden. Daß die Kritik einsetzt, ist selbstverständlich und daß die Kritik vonseiten der Arbeitskollegen nicht gerade in einer Weise vor sich geht, die den Eifer der Betriebsratsmitglieder zu erhöhen vermag, ist bei der Zusammensetzung einer Belegschaft nach Alter und persönlicher Qualität nicht zu verwundern. Es ist dies wohl der Grund, daß gerade ältere Arbeiter[175]) sich gegen die Übernahme des Betriebsratsamtes auffallend ablehnend verhalten. Auffällig ist, daß Facharbeiter[176]) wenig in den Betriebsvertretungen vertreten sind.

Das Maßlose in der Kritik wird noch verschärft durch die unberechtigte Kritik. Auf das Streben der Arbeitnehmermasse, Betriebsratsmitglieder argwöhnisch zu beaufsichtigen, jede Handlung mißtrauisch zu verfolgen, wurde bereits hingewiesen. So führt die Betriebsrätepost des Deutschen Gewerkschaftsbundes[177]) Klage über Mißtrauen, Verhöhnung und Verspottung der Betriebsräte durch ihre eigene Belegschaft, und begründet damit die Amtsmüdig-

[173]) Betriebsrätezeitung, 1922, S. 55. Die heutigen Verhältnisse können nicht bleiben; der Inhalt des B. R. G. steht und fällt mit der Personenfrage. 1920, S. 18. Darum kann man heut' unsere Betriebsräte nur beschwören und ihnen zurufen: seid einsichtig und opferwillig; stellt nicht unfähige Schwätzer an die Spitze, sondern die besten und tüchtigsten Männer, die ihr finden könnt.

[174]) Betriebsrätezeitung, 1922, S. 158. Es ist ausgeschlossen genügend Leute aufzubringen, um alle Betriebsratsposten mit ihnen zu besetzen.

[175]) J. B. G. A., 1924. A. B. München, S. 3. Der Widerwille bzw. die Weigerung zur Annahme des Betriebsratsamtes war besonders bei älteren Arbeitern festzustellen.

[176]) A. B. Niederbayern, S. 38. Auffallend die Tatsache, daß Facharbeiter als Betriebsräte äußerst selten anzutreffen sind.

[177]) Betriebsrätepost, 1923, S. 13; Betriebsrätepost, 1924, S. 1.

keit der Betriebsratsmitglieder. Auch der Undank, die Folge von Verständnislosigkeit der Masse, spielt hier eine Rolle.[178])

Daß es sich aber nicht um Einzelfälle handelt, zeigt die ausdrückliche Feststellung der gleichen Betriebsrätepresse.[179])

„Die bedeutendste Gruppe unter den Betriebsräten bilden die Verärgerten: bittere Nadelstiche aus eigenem Kollegenkreis. Selbstlose Absichten wurden durchkreuzt; kleine menschliche Schwächen stark aufgebauscht. Der Arbeitgeber sah, daß ohne sein Zutun die ihm unangenehmen Betriebsvertreter durch das Mißtrauen der eigenen Belegschaft erledigt wurden."

Kann aber der Betriebsrat nicht die Überzeugung aufbringen, die Belegschaft geschlossen hinter sich zu haben, so verliert er den Boden unter den Füßen, denn seine Stellung dem Unternehmer gegenüber ist nichts anderes als der Spiegel der Belegschaftsverhältnisse. Hat der Betriebsrat die Belegschaft hinter sich, so wird er zu einem Machtfaktor, er rückt in eine Gleichstellung mit dem Unternehmer ein, weil ohne Belegschaft der Betrieb kein Betrieb ist. Hat der Betriebsrat die Belegschaft nicht hinter sich, so stellt sich diese als eine Zahl von sich innerlich fremden Gruppen dar, die leicht beherrschbar sind.[180])

5. Es besteht eine Scheu vor der Belastung mit Arbeit, die mit der Übernahme des Betriebsratsamtes verbunden ist.

---

[178]) Reichsarbeitsblatt (Nichtamtl. Teil), 1925, S. 721. „In einer Lumpensortieranstalt des Mindenerbezirk erreichte es ein weibliches Betriebsratsmitglied, daß das Verzehren der Mahlzeiten auf den Lumpenballen aufgegeben worden ist und die Mahlzeiten im Speiseraum eingenommen werden. Dieses Betriebsratsmitglied hat durch sein tatkräftiges Vorgehen unter den Anfeindungen der Mitarbeiterinnen sehr zu leiden gehabt."

[179]) Betriebsrätepost, 1923, S. 14.

[180]) Betriebsrätezeit., 1922, S. 55; Gewerksch. Zeit. 106/107, 1923.

J. B. G. A., 1924. A. B. Oberbayern-Land, S. 25. „Die Angestelltenräte klagen über mangelnden Rückhalt bei den Kollegen."

1920. A. B. Niederbayern, S. 50. „Leider mußte die Wahrnehmung gemacht werden, daß geeignete Arbeiter auf die Wahl zum Betriebsrat deshalb verzichten, um bei den Kollegen nicht in Ungunst zu geraten.

A. B. Nürnberg-Fürth, S. 112. Als Grund wurde das oft unkollegiale Verhalten der Arbeitnehmer den Betriebsräten gegenüber angegeben.

Ähnlich Pfalz-Nord, S. 48; Oberpfalz, S. 82.

Die Arbeitsleistung ist zu erblicken in der Fühlungnahme mit Unternehmer und Arbeitskollegen, Anwesenheit bei Betriebssitzungen und Versammlungen, Verfolgen der Wirtschaftsvorgänge, Einwirken auf Unternehmer und Arbeitnehmer. Diese Belastung wird noch erhöht durch die Mindestforderung, das B. R. G. völlig zu beherrschen. Diese Mindestforderung genügt aber auf die Dauer nicht: der Betriebsrat bedarf im allgemeinen einer wirtschaftlichen Weiterbildung. Es sind deshalb in Anerkennung dieser Notwendigkeit Schulen und Kurse ins Leben gerufen worden, teils von privater Seite, teils durch die Gewerkschaften.[181]) Auch durch für die Betriebsräte geschaffenen Zeitungen wird die Weiterbildung zu erreichen gesucht. Die Ausnützung der gebotenen Gelegenheiten erfordert Zeit und als solche steht nur die Zeit zur Verfügung, die der Erholung gewidmet sein sollte — die Abende und die Feiertage. Die Lust zur Arbeit erfährt noch eine Verringerung durch den Umstand, daß auch ohne Zutun des Betriebsrats ein Betriebsratswechsel eintritt.[182]) Die Abhängigkeit von der Masse, das demokratische Prinzip erweist sich hier trotz seiner Unentbehrlichkeit auf diesem Gebiete nicht ohne Bedenken.

6. Hindernd wirkt die Tatsache, daß Arbeitnehmer nach ihrer gesetzlichen Arbeitszeit sich anderen Beschäftigungen unterziehen wollen.

Ich will nicht besonders hervorheben, daß bei der gegenwärtig mißlichen Lage der Arbeiterschaft der Arbeiter versucht ist, sich nach der gesetzlichen Arbeitszeit durch anderweitige Arbeiten einen Lohnzuschuß zu verdienen; der Arbeiter ist durch die jetzige wirtschaftliche Lage auf jeden Fall gezwungen, Arbeiten zu verrichten, denen er sich früher hat nicht unterziehen brauchen. (Häusliche Instandsetzungsarbeiten, Instandsetzen von Schuhen, Holzsammeln usw.) Soweit Arbeitern in Stadt und Land ein Stückchen Boden zur Verfügung steht, ist die Zeit außerhalb des Betriebes ohnehin

[181]) J. B. G. A., 1920. A. B. Nürnberg-Fürth, S. 131. Von Seite der freien Gewerkschaften wurde zur Förderung der Betriebsräte ein eigener Beamter bestellt. Die Stadt Nürnberg errichtete einen Elementarkurs für Betriebsräte. Auch die Volkshochschule gab Gelegenheit zur Weiterbildung.

[182]) J. B. G. A., 1923/24. A. B. Pfalz-Nord, S. 48. Nachteilig wirkte der häufige Wechsel in der Person der Mitglieder.

für die Ausnützung des Bodens benötigt. Das beste Beispiel für Arbeitnehmer, deren betriebsarbeitsfreie Zeit ausreichend mit anderen Arbeiten ausgefüllt ist, bieten die Arbeiterinnen mit ihren Frauen- und Mutterpflichten.[183])

Aber auch ohne daß zwingende Gründe, sich anderen Arbeiten zu unterziehen, vorhanden sind, ist für manchen Arbeitnehmer der Grund für ein Ausschlagen des Betriebsratsamtes darin zu suchen, daß das Bedürfnis besteht, die freie Zeit der Familie zu widmen.

[183]) J. B. G. A., 1924. A. B. München, S. 4; A. B. Nürnberg-Fürth, S. 113; A. B. Mittelfranken, S. 131.

5. Kapitel.
Zusammenfassung und Ausblick.

Im vorstehenden konnte auf Grund des vorliegenden Materials festgestellt werden, daß ein großer Teil der bayerischen Arbeitnehmerschaft dem B. R. G. gegenüber ablehnend, zum mindesten aber interesselos gegenübersteht, wobei die Angestellten, der weibliche Teil der Arbeitnehmerschaft und die Hausgewerbetreibenden besonders in Erscheinung traten und die kleinen und mittleren Betriebe am meisten betroffen wurden. Der Beurteilung der Stellung der Arbeiterschaft wurde das Zustandekommen der Betriebsvertretungswahl zugrunde gelegt. Der Verfasser kam zur Erkenntnis, daß das B. R. G. selbst keinen hinreichenden Grund bildet, die Stellung der Arbeitnehmerschaft zu erklären. Es wurde ferner erkannt, daß die Wahlablehnung und Wahlflauheit durch äußere Gründe verursacht sein kann, die auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete liegen können. Jene können als wirkliche Erklärung für die Wahlablehnung und Wahlflauheit kaum anerkannt werden, diese wurden in ihrer Wirkung als lähmend, enttäuschend und ernüchternd erkannt und können als die Stellung der Arbeiterschaft, wenn auch unbegründet, verursachend betrachtet werden. Von den Gründen, die in der Arbeiterschaft selbst liegen, konnte das soziale Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie der Mangel an Solidaritätsgefühl, als die Hauptursachen der Wahlablehnung und Wahlflauheit bezeichnet werden, wobei in letzterem Grunde der Schlüssel zur auffallenden Haltung der Angestellten und Hausgewerbetreibenden erblickt wurde.

Als dem Betriebsrätegedanken im Sinn des Gesetzes abträglich, wurde der menschliche Egoismus, der durch das Gesetz verneint einen Anreiz für das B. R. G. vernichtet und die geringe Einschätzung des B. R. G. durch Teile der Arbeitnehmerschaft auf Grund bisheriger Erfahrungen erkannt. Als Hauptgrund für die Verweigerung der Annahme des Betriebsratsamts wurden festgestellt: die ungünstige wirtschaftliche Lage, die einen Verlust der Arbeitsgelegenheit bei Annahme des Amtes befürchten läßt, dann, daß der größte Teil der als Betriebsräte ausersehenen Arbeitnehmer nicht die nötige Qualifikation hiezu besitzt. Ferner wurde festge-

stellt, daß viele Arbeitnehmer unkollegiales Verhalten der Arbeitskollegen befürchten.

Der Grund, daß die Annahme des Betriebsratsamts verweigert wird aus politischen Gründen, wurde als möglich, aber nicht ausschlaggebend festgestellt, ebenso mußte ein Grund in der Scheu vor Belastung und mit Rücksicht der Beschäftigung außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erblickt werden. Bei sämtlichen Erkenntnissen glaubte ich durch das Schrifttum der Arbeitgeber und -nehmer, der Tagespresse, wissenschaftliche Abhandlungen, auf Grund von mündlichen Mitteilungen und besonders auf Grund der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten berechtigt zu sein. Es drängen sich nun zwei Fragen auf:

1. Bildet die Arbeitnehmerschaft Bayerns einen besonderen, durch wirtschaftliche und politische Verhältnisse bedingten, anders gearteten Teil der deutschen Volkswirtschaft, so daß die Stellung der Arbeitnehmerschaft Bayerns einen Sonderfall darstellt?

2. Ist die Möglichkeit einer Änderung der Stellung der Arbeitnehmerschaft Bayerns zum B. R. G. gegeben?

Die erste Frage findet ihre Beantwortung durch die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten des Deutschen Reiches (einschließlich der bayerischen). Es ist hiebei eine vollständige Übereinstimmung zwischen einzelnen Bezirken festzustellen, sämtliche Berichte lauten außerdem sehr sicher und bestimmt. Aus ihnen ist zu entnehmen:

1. Es ist eine allgemeine Interesselosigkeit bei der Arbeitnehmerschaft zu bemerken, die sich in Wahlablehnung äußert und die bei kleineren und mittleren Betrieben hauptsächlich in Erscheinung tritt.[184])

[184]) G. B. 1923/24. Regier.-Bez. Königsberg 1/1, Gumbinnen und Allenstein 1/12, Westpreußen 1/22, Potsdam 1/32, Frankfurt a. O. 1/49, Berlin 1/71. „In steigenden Maßen stellten die Beamten Betriebe fest, in denen Betriebsräte und ein Obmann fehlte." Stettin und Stralsund 1/102, Köslin 1/121, Breslau 1/147, Liegnitz 1/175, Oberschlesien 1/208, Magdeburg 1/232. „Mehrfach haben die G.-Räte die Wahl eines fehlenden Betriebsrats veranlaßt. Diese kam dann offensichtlich nur unter Widerstreben der Arbeiterschaft zustande! Merseburg 1/257, Erfurt 1/282, Hannover 1/305, Hildesheim 1/319, Lüneburg 1/329, Stade 1/342, Wiesbaden 1/494, Koblenz 1/521, Düsseldorf 1/541. „Die Wahlmüdigkeit hat im ganzen Bezirk zugenommen." Köln 1/580, Freistaat Sachsen 3/28. Im Aufsichtsbezirk Dresden haben nach einer Erhebung des Fabrikarbeiter-Verbd. von 102 Anlagen der Blumenindustrie nur 38 Vetretungen bestanden.

2. In Angestelltenkreisen ist die Interesselosigkeit besonders groß.[185])

Dasselbe gilt von der weiblichen Arbeiterschaft[186]) und den Hausgewerbetreibenden.[187])

3. Die Betriebsvertretungen haben in den Großbetrieben an Bedeutung nichts eingebüßt.[188])

Aus diesen Feststellungen geht hervor:

Die Verhältnisse in Bayern, Stellung der Arbeitnehmerschaft zum B. R. G. betr. „entsprechen genau den Verhältnissen im übrigen Deutschen Reich".[189])

Die zweite Frage ist dahin zu beantworten:

Die Möglichkeit der Verschlechterung der Stellung der Arbeiterschaft ist als gegeben zu erachten. Für sie spricht die stetig von Jahr zu Jahr sich steigernde Interesselosigkeit, dann die Wahrscheinlichkeit, daß eine Änderung der die Stellung der Arbeiterschaft verursachenden Gründe für die nächste Zeit kaum in dem Umfange zu erwarten ist, daß sie nach außen sichtbar würde.

Gegen diese pessimistische Betrachtung spricht der Umstand, daß der Einfluß der öffentlichen Meinung, dann der allmählichen Erziehung doch nicht unterschätzt werden darf und in seinen Wirkungen schwer berechenbar ist. Nicht als letzter Grund für

---

[185]) G. A. B. Reg.-Bez. Königsberg 1/1, Berlin 1/74, Stettin, Stralsund 1/102, Köslin 1/122, Oberschlesien 1/209, Magdeburg 1/233, Düsseldorf 1/540, Köln 1/580 usw.

[186]) G. A. B. Reg.-Bez. Königsberg 1/1, Gumbinnen 1/12, Potsdam 1/34, Frankfurt a. O. 1/50, Berlin 1/72, Stettin 1/102, Erfurt 1/283, Hildesheim 1/319, Stade 1/342, Koblenz 1/521, Freistaat Sachsen 3/35, Breslau 1/147, Düsseldorf 1/540, Köln 1/580, Oberschlesien 1/209, Magdeburg 1/232, Merseburg 1/258, Hannover 1/306, Lüneburg 1/329, Wiesbaden 1/495 usw.

[187]) G. A. B. Reg.-Bez. Königsberg 1/1, Westpreußen 1/22, Stettin 1/103, Breslau 1/148, Köln 1/589, Freistaat Sachsen 3/31, Oberschlesien 1/210, Merseburg 1/258, Wiesbaden 1/495, Düsseldorf 1/540 usw. „Im ganzen Reg.-Bez. Chemnitz mit seinen weitverbreiteten Heimarbeitern besteht nur ein einziger Heimarbeiterbetriebsrat" usw.

[188]) Beispiel Bez. Merseburg 1923/24, 1/257. „In den Großbetrieben sind noch überall die Betriebsvertretungen im Amt, wo sie noch Ersprießliches leisten.

[189]) Siehe auch Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Artikel „Betriebsräte", S. 630.

eine optimistische Betrachtung mag aber der Umstand gelten, daß in den Berichtsjahren 1920—1925 auch lichte Seiten dem B. R. G. abgewonnen wurden.

Als solche sind anzuführen:

1. Fast durchweg wird anerkannt, daß, soweit Betriebsvertretungen bestehen, ihr Verhältnis zur Werkleitung ein gutes ist.[190])

2. In den industriellen Großbetrieben haben die Betriebsvertretungen an Bedeutung nicht eingebüßt.[191])

3. Die Amtsführung der Betriebsräte wird oft anerkannt: Übergriffe in den Befugnissen, Auswüchse in dem Verhalten und in den Forderungen der Betriebsräte sind in manchen Bezirken nicht zutage getreten. Die Sachlichkeit der Amtsführung, dann die Mitwirkung der Betriebsräte bei den Verhandlungen über die Stillegung hat sich als recht wertvoll erwiesen und namentlich bei Entlassungen durch Auswahl der zu Entlassenden nach sozialen Gesichtspunkten, dann durch Milderung der in Aussicht genommenen Abbaumaßnahmen oft beruhigend auf die Arbeitnehmerschaft gewirkt.[192])

4. Es scheint eine innere Umstellung im Betriebsrätewesen sich anzubahnen. Teilweise schimmert in den Berichten durch, daß ältere gewerkschaftlich geschulte, erfahrene Arbeiter in den Betriebsvertretungen sitzen und es wird auch von mehrjähriger

---

[190]) Beispiel: J. B. G. A., 1925. A. B. München, S. 3; J. B. G. A., 1923/24. A. B. München, S. 3; J. B. G. A., 1923. A. B. Niederbayern, S. 38; J. B. G. A., 1925. A. B. Oberbayern-Land, S. 19. J. G. A., 1923/24. Frankfurt a. O. 1/49. „Die Zahl der Arbeitgeber ist nicht klein, die in der Betriebsvertretung eine durchaus brauchbare Einrichtung sehen, die ein zweckmäßiges und nützliches Bindeglied zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft darstellt."

[191]) Beispiel: J. B. G. A., 1920. A. B. Mittelfranken-Land, S. 152; J. B. G. A., 1921. A. B. Schwaben, S. 181. „Im allgemeinen trat das meiste Verständnis und beste Zusammenarbeiten mit den Betriebsräten der Großindustrie zu Tage." J. B. G. A., 1923/24. A. B. Pfalz-Nord, S. 47; J. B. G. A., 1923/24. A. B. Oberfranken, S. 97.

[192]) J. B. G. A., 1925. XIII. A. B. München, S. 3; A. B. Oberfranken, S. 77; A. B. Mittelfranken, S. 107; A. B. Unterfranken, S. 117; A. B. Schwaben, S. 131; A. B. Nürnberg, S. 89; A. B. Oberbayern, S. 19. J. B. G. A., 1923/24, IX. Oberbayern-Land, S. 25; München, S. 3. J. G. A., 1923/24. Stettin-Stralsund 1/102, Wiesbaden 1/145, Westpreußen 1/22. „Wo Betriebsräte bestanden, wurden sie im allgemeinen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gerecht. Bei Unfalluntersuchungen haben sie wertvolle Dienste geleistet.

Tätigkeit als Betriebsrat gesprochen.[193]) In diesen Einzelfällen kann gefolgert werden:

a) auf eine Umstellung der Belegschaft in der Wahlauffassung und in dem Verhalten nach der Wahl.

b) auf eine Umstellung der Betriebsratsmitglieder hinsichtlich der Amtsauffassung und hinsichtlich der Einstellung zu Unternehmer und Belegschaft.

Aus dieser Überlegung ist der Schluß gerechtfertigt: Gelingt es den vorhandenen Betriebsvertretungen durch ruhiges und sachliches Arbeiten im Sinne des Gesetzes sich in ihren Betrieben durchzusetzen, so wird der Eindruck auf die übrige Arbeitnehmerschaft nicht ausbleiben. Mit der Schätzung der Tätigkeit der Betriebsvertretung verbindet sich dann das Interesse der Arbeitnehmerschaft an der Institution, dem langsamen, allmählichen Hineinwachsen des Betriebsrates in sein Amt entspricht dann das Verstehen des Betriebsratsgedankens bei der Masse.

Dem Ausspruch:[194]) „Das B. R. G. hat nur einen kleinen Teil der Hoffnungen erfüllt, weil die Menschen nicht dazu reif waren" muß entgegengesetzt werden: „Das B. R. G. hat nur einen Teil der Hoffnungen erfüllt, weil die Hoffnung auf die Auswirkung zu groß war und weil man glaubte: Wissen und Erfahrung, Veranlagung und Erziehung durch den Willen allein ersetzen zu können".

---

193) J. B. G. A., 1925. A. B. Mittelfranken, S. 107; A. B. Unterfranken, S. 117.

194) Reichsarbeitsblatt, 1925, S. 758. Heinz Potthoff, München.